

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER KREISSTADT ERBACH



Gemäß § 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 6 der Hessischen Gemeindeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass am

**Donnerstag, 02.02.2023, um 20:00 Uhr  
im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach**

eine öffentliche Sitzung

**der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach**

stattfindet.

## **Tagesordnung:**

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 10.11.2022
7. Genehmigung des Protokolls der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 15.12.2022
8. Einbringung Haushalt 2023
9. Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt (VL-4/2023  
1. Ergänzung)  
Bebauungsplan „Mossauer Straße“  
(= Änderung Bebauungsplan Nr. 8a - Gebiet zwischen „Alter Rossbacherweg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“)  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)  
  
hier: - Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB  
- ergänzende Hinweise  
- Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Inkrafttreten
10. Einführung eines Freiwilligen Polizeidienstes in Erbach (VL-171/2022  
1. Ergänzung)
11. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach (VL-8/2023)

- |     |  |                              |
|-----|--|------------------------------|
| 12. | Nutzung des Erbacher Vereinshauses durch die Stadtverwaltung                                       | (VL-3/2023<br>1. Ergänzung)  |
| 13. | SPD - Fraktionsantrag: Vereinshaus Erbach  | (FA-11/2022)                 |
| 14. | Antrag der Fraktion B 90/DIE GRÜNEN<br>Installation von Bewegungsmeldern im Parkdeck am Lustgarten | (FA-11/2021<br>1. Ergänzung) |
| 15. | Fraktionsantrag BÜNDNIS 90 / GRÜNE<br>PV-Anlage auf Parkplatz; Neue Lustgartenstraße               | (FA-10/2022)                 |
| 16. | Anfragen und Mitteilungen  |                              |

Erbach, 20.01.2023

António Marques Duarte  
Stadtverordnetenvorsteher



## 20. Sitzung am Donnerstag, 02.02.2023, 20:02 Uhr bis 22:33 Uhr im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

### Tagesordnung

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 10.11.2022
7. Genehmigung des Protokolls der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 15.12.2022
8. Einbringung Haushalt 2023
9. Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt  
Bebauungsplan „Mossauer Straße“ (VL-4/2023  
1. Ergänzung)  
(= Änderung Bebauungsplan Nr. 8a - Gebiet zwischen „Alter Rossbacherweg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“)  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)  
  
hier: - Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB  
- ergänzende Hinweise  
- Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Inkrafttreten
10. Einführung eines Freiwilligen Polizeidienstes in Erbach (VL-171/2022  
1. Ergänzung)
11. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach (VL-8/2023)
12. SPD - Fraktionsantrag: Vereinshaus Erbach (FA-11/2022)
- 12.1 Nutzung des Erbacher Vereinshauses durch die Stadtverwaltung (VL-3/2023  
1. Ergänzung)
13. Antrag der Fraktion B 90/DIE GRÜNEN (FA-11/2021  
1. Ergänzung)  
Installation von Bewegungsmeldern im Parkdeck am Lustgarten
14. Fraktionsantrag BÜNDNIS 90 / GRÜNE (FA-10/2022)  
PV-Anlage auf Parkplatz; Neue Lustgartenstraße
15. Anfragen und Mitteilungen

## **Anwesenheiten**

### **Anwesend:**

#### Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Stadtverordnetenvorsteher: Marques Duarte, António  
stellv. Petersik, Erich  
Stadtverordnetenvorsteher:  
stellv. Schwinn, Gernot  
Stadtverordnetenvorsteher:  
stellv. Weyrauch, Christa  
Stadtverordnetenvorsteherin:  
Abraham, Pamela Melanie  
Bucher, Marcel  
Dingeldey, Hermann  
Gänssle, Michael  
Gebhardt, Gudrun  
Heckmann, Alexander  
Müller, Jürgen  
Myska, Lucie  
Olt, Andreas  
Pfau, Bernd  
Pilger, Horst  
Rebscher, Heinz  
Rohr, Jonathan  
Rothermel, Bert Jakob  
Trumpfheller, Klaus-Peter  
Wagner, Andreas  
Wagner, Ella  
Weyrauch, André  
Weyrauch, Dominik

#### Magistrat

Erster Stadtrat: Dr. Traub, Peter  
Gieß, Erwin  
Barnack, Ursula  
Braun, Andreas  
Eckert, Stefan  
Kelbert-Gerbig, Nicole  
Volk, Jürgen  
Dr. Weber, Alwin

#### Schriftführung

Weyrich, Dennis

#### Verwaltung

Horn, Ulrich  
Marquardt, Ute  
Maurer, Jens  
Thern, Sebastian

#### Gäste

**Nicht anwesend/Entschuldigt:**

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Röck, Bernhard  
Herrmann, Klaus  
Hofmann, Tobias  
Holetz, Stefan  
Krings, Karl  
Scheuermann, Volker  
Stracke, Carl-Friedrich  
Walther, Herbert

Magistrat

Schöpp, Andreas

## Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher António Marques Duarte eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach fest.

Vor Feststellung der Tagesordnung fragt Stadtverordnetenvorsteher Duarte Änderungswünsche diesbezüglich ab.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) beantragt, Tagesordnungspunkt 12 – Nutzung des Erbacher Vereinshauses durch die Stadtverwaltung VL-3/2023 1. Ergänzung und Tagesordnungspunkt 13 SPD-Fraktionsantrag: Vereinshaus Erbach FA-11/2022 in seiner Beratungsreihenfolge zu tauschen und gemeinsam zu behandeln. Hier gibt es keine Gegenstimmen aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung.

Bürgermeister Dr. Traub stimmt dem ebenfalls zu.

Weiter beantragt Bürgermeister Dr. Traub, dass bei ablehnendem Votum zum SPD-Fraktionsantrag die Vorlage der Verwaltung zur Abstimmung gegeben wird. Hier gibt es ebenfalls keine Gegenstimmen aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung.

<b>1.</b>	<b>Bericht des Stadtverordnetenvorstehers</b>
-----------	---

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) wünscht sich eine gute Zusammenarbeit für das Jahr 2023.

Er weist darauf hin, dass es wünschenswert ist, weiterhin diejenigen Magistratsmitglieder, die dies wünschen, mit schriftlichen Einladungen und Beratungsunterlagen auszustatten.

Am 09. März 2023 findet ab 20 Uhr die nächste Bürgerversammlung im großen Saal der Werner-Borchers-Halle statt.

Themen sind u.a. KOMPASS und die Südstadtentwicklung. Zu KOMPASS sollen die verantwortlichen Personen der Polizeibehörde eingeladen werden. Fragen zu Brennpunkten in Erbach, die Sicherheit von Erbach sowie etwaige Maßnahmen sollen in einem Kurzbericht erläutert werden.

Am 25. April 2023 findet ab 19:30 Uhr die Sitzung der kommunalen Arbeitsgruppe Erbach-Michelstadt in der Werner-Borchers-Halle statt.

Abschließend bittet Herr Duarte darum, dass zukünftig der Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister gemeinsam zum Neujahrsempfang einladen.

<b>2.</b>	<b>Bericht des Magistrats</b>
-----------	-------------------------------

Seit der letzten Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2022 hat sich der Magistrat in 7 Magistratssitzungen beraten.

In 6 Magistratssitzungen war schwerpunktmäßig die Diskussion und Feststellung des Haushaltsentwurfs 2023 Thema.

Weiter wurden folgende Routinethemen beraten:

- Bauanträge
- Stundungsanträge
- Personalangelegenheiten
- Themen wie u.a. freiwilliger Polizeidienst oder das Erbacher Vereinshaus in Vorbereitung zur heutigen Stadtverordnetenversammlung
- Jahresabschluss 2014

<b>3.</b>	<b>Berichte aus den Ausschüssen</b>
-----------	-------------------------------------

Stadtverordneter Duarte (SPD) bittet um Bericht aus den Ausschüssen, sofern die Themen nicht auf der Tagesordnung stehen.

Herr Duarte informiert die Anwesenden darüber, dass die nächste Ausschusssitzung für Städtepartnerschaften am 15. Februar 2023 im Sitzungssaal des Alten Rathauses stattfindet.

Die darauffolgende Ausschusssitzung findet am 20. März 2023 statt.  
Der Termin musste vom 27. März 2023 auf den 20. März 2023 vorverlegt werden.

<b>4.</b>	<b>Berichte aus den Verbänden</b>
-----------	-----------------------------------

Es liegen keine Berichte aus den Verbänden vor.

<b>5.</b>	<b>Aussprache zu den Berichten</b>
-----------	------------------------------------

Stadtverordneter Rothermel (B90 / Grüne) fragt, weshalb man dem Magistratsmitglied, welches auf Beratungsunterlagen in Papierform besteht, diese nicht zukommen lässt.  
Bürgermeister Dr. Traub informiert zum papierlosen Sitzungsdienst im Magistrat und bezieht sich auf den Beschluss zur Geschäftsordnung des Magistrats der Kreisstadt Erbach.  
Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90 / Grüne) weist auf den Gleichheitsgrundsatz hin.  
Eine Aussprache im Präsidium soll folgen.  
Fraktionsvorsitzender Gänssle (ÜWG) weist darauf hin, dass die Geschäftsordnung durch ein Kollegialorgan beschlossen wurde und damit umzusetzen ist. Die Digitalisierung soll vorangetrieben werden. Lösungen werden angeboten.  
Stadtverordneter Pilger (SPD) erläutert die Beweggründe weshalb er als Stadtverordneter vom papierlosen Sitzungsdienst zurückgetreten ist.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) weist abschließend darauf hin, dass sofern Schulungsbedarf bestehen sollte, man sich bitte im Büro des Stadtverordnetenvorstehers meldet.

<b>6.</b>	<b>Genehmigung des Protokolls der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 10.11.2022</b>
-----------	--

**Beschluss:**  
**Das Protokoll der 19.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 15.12.2022 wird beschlossen.**

**Abstimmung:**  
**22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

<b>7.</b>	<b>Genehmigung des Protokolls der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 15.12.2022</b>
-----------	--

**Beschluss:**  
**Das Protokoll der 19.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 15.12.2022 wird beschlossen.**

**Abstimmung:**  
**23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

<b>8.</b>	<b>Einbringung Haushalt 2023</b>
-----------	----------------------------------

Die Haushaltsrede von Bürgermeister Dr. Traub ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

<b>9.</b>	<b>Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt Bebauungsplan „Mossauer Straße“ (= Änderung Bebauungsplan Nr. 8a - Gebiet zwischen „Alter Rossbacherweg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)</b>  <b>hier: - Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB - ergänzende Hinweise - Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Inkrafttreten</b>	<b>VL-4/2023 1. Ergänzung</b>
-----------	---	-----------------------------------

Ausschussvorsitzender Trumppheller berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr 25.01.2023. Hier gab es eine einstimmige Beschlussempfehlung.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90 / Grüne) weist auf den Einwand der Wasserschutzbehörde hin und erläutert die ablehnenden Stimmen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

#### **Beschluss:**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt, nach Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen, die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen (Anlage 1, Seite 1 – 12) als Stellungnahme der Kreisstadt Erbach (Abwägung gem. § 1 (7) BauGB).
- (2) Im Ergebnis dessen werden eine „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ bezüglich einer bestehenden Trinkwasserleitung im Nordwesten des Plangebietes sowie Hinweise zum Verbot des Versickerns des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, zum Ausschluss von Ansprüchen von Schutzmaßnahmen gegen den Straßenbaulastträger und zum Nachsorgenden Bodenschutz ergänzt.  
Die Festsetzung(en) des Bebauungsplanes (Änderung) bleiben davon unberührt und unverändert.
- (3) Als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB erfolgte die Verfahrensdurchführung im vereinfachten Verfahren nach § 13 (2) und (3) BauGB; gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wurde eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Mossauer Straße“ (= Änderung Bebauungsplan Nr. 8a - Gebiet zwischen „Alter Rossbacherweg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“) in der Kernstadt Erbach als Satzung und die Begründung hierzu.
- (5) Der vorliegende Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan (Änderung) in Kraft.
- (6) Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Erbach wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

#### **Abstimmung:**

**19 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

<b>10.</b>	<b>Einführung eines Freiwilligen Polizeidienstes in Erbach</b>	<b>VL-171/2022 1. Ergänzung</b>
------------	--	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Beratung im Haupt – und Finanzausschuss vom 30.01.2023. Hier gab es eine mehrheitliche Beschlussempfehlung.

Ausschussvorsitzender Pilger (SPD) berichtet aus der Beratung im Ausschuss für Soziales, Familien und Sport. Hier wurde der Beschlussvorschlag mehrheitlich abgelehnt.

Stadtverordneter Müller (B 90/ Grüne) erläutert seine ablehnende Stimme im Haupt – und Finanzausschuss sowie die ablehnenden Stimmen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

Stadtverordneter Rothermel (B90 / Grüne) erläutert seine ablehnende Stimme im Ausschuss für Soziales, Familien und Sport.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) erklärt, weshalb die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen wird.

Bürgermeister Dr. Traub erläutert die Motivation der Stadtverwaltung. Interkommunale Zusammenarbeit wird vorangetrieben, die Kosten beschränken sich auf ein Minimum und das Gefühl an Sicherheit und Ordnung wird gestärkt. Weiter erfährt man eine enorme Unterstützung durch die Polizeibehörden.

Eine interkommunale Zusammenarbeit wäre zum Beispiel mit der Stadt Michelstadt und der Stadt Bad König denkbar.

Stadtverordneter A. Weyrauch (CDU) erklärt den Gewinn an Sicherheit aus seiner Sicht und weshalb man die öffentliche Sicherheit als Grundbedürfnis sehen muss. Weiter informiert er, dass der Odenwaldkreis zu den sichersten Landkreisen des Landes gehört und dies auch so bleiben soll. Der freiwillige Polizeidienst wird sich im wesentlichen auf Streifengänge beziehen.

Stadtverordneter Pilger (SPD) weist auf den Bericht der Gewerkschaft der Polizei hin. Diese sehen den freiwilligen Polizeidienst kritisch.

Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass die Städte Lampertheim und Bensheim ein sehr positives Fazit ziehen.

Der freiwillige Polizeidienst ist präsent und dient auch als Ansprechpartner.

Fraktionsvorsitzender Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) erklärt die befürwortenden Stimmen seiner Fraktion.

Stadtverordneter D. Weyrauch (CDU) weist auf die Aufstockung der Polizeibeamten auf Landes – und Kreisebene bis 2025 hin.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) tritt den Vorsitz an die Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90 / Grüne) ab. Frau Weyrauch erteilt Herrn Duarte zur Stellungnahme das Wort. Herr Duarte sieht den Zugewinn für das Sicherheitsempfindens als zu gering an. Weiter fehlt ihm der Finanzierungsvorschlag in der Beschlussvorlage.

Abschließend übergibt Frau Weyrauch den Vorsitz an Herrn Duarte zurück.

#### **Beschluss:**

**Es wird beschlossen, den freiwilligen Polizeidienst in Erbach einzuführen und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land Hessen abzuschließen.**

**Darüber hinaus soll eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Gemeinden Bad König und Michelstadt, in denen der Freiwillige Polizeidienst ebenfalls umgesetzt werden soll, angestrebt werden.**

#### **Abstimmung:**

**9 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

<b>11.</b>	<b>Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach</b>	<b>VL-8/2023</b>
------------	---	------------------

Stadtverordnetenvorsteher Duarte erläutert die Hintergründe zur Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach.

Ausschussvorsitzender Gänssle berichtet aus der einstimmigen Beschlussempfehlung im Haupt – und Finanzausschuss am 30.01.2023.

**Beschluss:**

**Der Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach wird zugestimmt.**

**Abstimmung:**

**23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

<b>12.</b>	<b>SPD - Fraktionsantrag: Vereinshaus Erbach</b>	<b>FA-11/2022</b>
------------	--	-------------------

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) stellt den Fraktionsantrag vor.  
Er verweist auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahre 1992.

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet über die mehrheitliche Ablehnung des SPD-Fraktionsantrags im Haupt – und Finanzausschuss.

Ausschussvorsitzender Pilger (SPD) berichtet aus der Beratung im Ausschuss für Soziales, Familien und Sport. Hier wurde der Beschluss ebenfalls bei 3 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen sowie 2 Enthaltungen abgelehnt.

Stadtverordnete Myska (ÜWG) weist darauf hin, dass die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses in Lauerbach unter den Vereinen zeitlich organisiert und aufgeteilt werden.

Bürgermeister Dr. Traub erläutert den Bedarf der Stadtverwaltung an Büroräumen.  
Das Standesamt der Städte Erbach und Michelstadt soll im Vereinshaus seine Büroräume beziehen.  
Ein Treffen mit den betroffenen Vereinen hat bereits stattgefunden.  
Der CV-ULK Erbach begrüßt den alternativen Standort im Dorfgemeinschaftshaus Lauerbach.  
Es wird kein weiterer Verein aus dem Vereinshaus weichen müssen.

Auf Nachfragen der Fraktionsvorsitzenden Weyrauch (B90 / Grüne) informiert Bürgermeister Dr. Traub, dass man das Alte Rathaus am Marktplatz nicht nutzen kann, da das Standesamt barrierefrei erreichbar sein muss.  
Die Abteilung Stadtleben soll im Alten Rathaus die ehemaligen Büroräume der OREG im 1.OG beziehen.

Fraktionsvorsitzender Gänssle (ÜWG) weist darauf hin, dass nicht auszuschließen ist, dass das Vereinshaus nach geraumer Zeit seinem bisherigen Nutzen zurückgeführt wird.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) übergibt an die stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Weyrauch (B90 / Grüne) seinen Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung  
Stadtverordnetenvorsteher Duarte erläutert seine ablehnende Haltung gegenüber dem Antrag des Bürgermeisters. Er moniert u.a., dass ihm die Visionen der Stadt fehlen, wie man zukünftig mit dem Mangel an Büroräumen umgehen wird. Die interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Michelstadt sollte vorangetrieben werden.  
Die stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Weyrauch übergibt den Vorsitz an Herrn Stadtverordnetenvorsteher Duarte.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch plädiert für eine Besprechung der Thematik in der kommunalen Arbeitsgruppe Erbach-Michelstadt. Synergieeffekte sollen hergestellt werden.

Bürgermeister Dr. Traub erklärt, dass die Raumnot akut ist. Diese Not gilt es zu lösen.

Fraktionsvorsitzender Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) stellt zwei Anträge zur Geschäftsordnung.

- 1) Die Sitzung soll zur fraktionsinternen Absprache unterbrochen werden.
- 2) Nach der Sitzungsunterbrechung soll umgehend zur Abstimmung übergegangen werden.

Über den 1. Antrag wird abgestimmt. Der Antrag wird abgelehnt. Somit ist eine Abstimmung über den zweiten Antrag hinfällig.

Anschließend lässt Stadtverordnetenvorsteher Duarte über den SPD-Fraktionsantrag abstimmen.

**Abstimmung:**

**11 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

<b>12.1</b>	<b>Nutzung des Erbacher Vereinshauses durch die Stadtverwaltung</b>	<b>VL-3/2023 1. Ergänzung</b>
-------------	---	-----------------------------------

**Beschluss:**

**Zur Deckung ihres wachsenden Raumbedarfs kann die Erbacher Stadtverwaltung ab dem Jahr 2023 Abteilungen in das Erbacher Vereinshaus verlagern. Für die im Vereinshaus noch verbliebenen Vereine sind alternative Treffpunktmöglichkeiten zu schaffen bzw. zusammen mit den betreffenden Vereinen räumliche Zusammenlegungen innerhalb des Hauses zu organisieren.**

**Abstimmung:**

**12 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

<b>13.</b>	<b>Antrag der Fraktion B 90/DIE GRÜNEN Installation von Bewegungsmeldern im Parkdeck am Lustgarten</b>	<b>FA-11/2021 1. Ergänzung</b>
------------	--	------------------------------------

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90 / Grüne) erläutert den ursprünglichen Fraktionsantrag.

Ausschussvorsitzender Trumpfheller (CDU) berichtet aus der Beratung im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr.

Nach Aussprache wurde über nachfolgend geänderten Antragstext abgestimmt:

**Der Magistrat wird beauftragt, Lösungsvorschläge unter Beachtung der Belange von Sicherheit und Energieeinsparung zur Beleuchtung des unteren Parkdecks am Lustgarten zu erarbeiten.**

Dieser Beschlussempfehlung wurde im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr einstimmig gefolgt.

**Abstimmung:**

**21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

<b>14.</b>	<b>Fraktionsantrag BÜNDNIS 90 / GRÜNE PV-Anlage auf Parkplatz; Neue Lustgartenstraße</b>	<b>FA-10/2022</b>
------------	--	-------------------

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90 / Grüne) erläutert den Fraktionsantrag.

Sie weist darauf hin, dass es Ziel des Landes ist, bis 2045 klimaneutral zu sein.

Ausschussvorsitzender Trumpfheller berichtet aus der Beratung im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr.

Bürgermeister Dr. Traub unterstützt den Fraktionsantrag. Über eine Aufstockung des Parkdecks inklusive Installation von Photovoltaik werden derzeit regelmäßig Gespräche geführt.

Nach Aussprache wurde über nachfolgend geänderten Antragstext im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr abgestimmt:

**Der Antrag zur Installation von Photovoltaikanlagen auf dem Parkdeck wird an den Magistrat zur Erstellung eines Konzeptes bezüglich Gestaltung und Finanzierung unter Beachtung von Fördermitteln weitergegeben.**

Diese Beschlussempfehlung wurde einstimmig befürwortet.

**Beschluss:**

**Der Antrag zur Installation von Photovoltaikanlagen auf dem Parkdeck wird an den Magistrat zur Erstellung eines Konzeptes bezüglich Gestaltung und Finanzierung unter Beachtung von Fördermitteln weitergegeben.**

**Abstimmung:**

**23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

<b>15.   Anfragen und Mitteilungen</b>
--

Fraktionsvorsitzender A. Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) erläutert, dass er eine schriftliche Anfrage an den Magistrat bzgl. Grundstücks – und Wohnhäuserbestand einreicht. Diese Anfrage wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Stadtverordnete Gebhardt (B90 / Grüne) erinnert an ihre Anfrage zum Bericht des Datenschutzbeauftragten.

*Mitteilung bei Niederschrift: Der Datenschutzbeauftragte berichtet einmal jährlich zum Ende des zweiten Quartals.*

*Der Bericht wird automatisch an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die Mitglieder des Magistrats weitergeleitet.*

Weiter fragt Frau Gebhardt die zukünftige Datensicherung der Verwaltung an und verweist nochmal auf den Hackerangriff im Sommer 2022.

Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass die Stadt gut aufgestellt ist.

António Marques Duarte  
Stadtverordnetenvorsteher

Dennis Weyrich  
Schriftführer



## **18. Sitzung am Donnerstag, 10.11.2022, 20:00 Uhr bis 22:51 Uhr im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach**

### **Tagesordnung**

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 13.10.2022
7. Präsentation Wohnbaustrategie
8. 3. Änderung der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Erbach auf Basis der Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2023 bis 2025 (VL-152/2022 1. Ergänzung)
9. Erneute Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der Kreisstadt Erbach (VL-159/2022 1. Ergänzung)
10. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 (VL-150/2022 1. Ergänzung)
11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2012; ergänzende Beschlussfassung gem. Prüfbericht des Revisionsamtes des Odenwaldkreises vom 07.09.2022 (VL-153/2022 1. Ergänzung)
12. Planung eines weiteren Naturkindergartens im Stadtteil Günterfürst (VL-162/2022 1. Ergänzung)
13. Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach (VL-122/2022 3. Ergänzung)
14. SPD - Fraktionsantrag Eintritt Freibäder (FA-8/2022)
15. Fraktionsantrag B90 / DIE GRÜNEN Weihnachtsbeleuchtung (FA-9/2022)
16. Anfragen und Mitteilungen

## Anwesenheiten

### Anwesend:

#### Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Stadtverordnetenvorsteher: Marques Duarte, António  
stellv. Petersik, Erich  
Stadtverordnetenvorsteher: Schwinn, Gernot  
stellv. Weyrauch, Christa  
Stadtverordnetenvorsteher: Abraham, Pamela Melanie  
stellv. Bucher, Marcel  
Dingeldey, Hermann  
Gänssle, Michael  
Gebhardt, Gudrun  
Herrmann, Klaus  
Müller, Jürgen  
Myska, Lucie  
Olt, Andreas  
Pfau, Bernd  
Pilger, Horst  
Rebscher, Heinz  
Rohr, Jonathan  
Rothermel, Bert Jakob  
Trumpfheller, Klaus-Peter  
Wagner, Andreas  
Wagner, Ella  
Walther, Andreas  
Walther, Herbert  
Weyrauch, Dominik

#### Magistrat

Bürgermeister: Dr. Traub, Peter  
Erster Stadtrat: Gieß, Erwin  
Barnack, Ursula  
Braun, Andreas  
Eckert, Stefan  
Kelbert-Gerbig, Nicole  
Schöpp, Andreas  
Volk, Jürgen  
Dr. Weber, Alwin

#### Schriftführung

Weyrich, Dennis

#### Verwaltung

Horn, Ulrich  
Maurer, Jens

#### Kreisausschuss des Odenwaldkreises

Kuffer, Valentin

20:00 - 21:02 Uhr

**Nicht anwesend/Entschuldigt:**

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Röck, Bernhard  
Heckmann, Alexander  
Holetz, Stefan  
Krings, Karl  
Scheuermann, Volker  
Stracke, Carl-Friedrich  
Weyrauch, André

## Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher António Marques Duarte eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach fest.

<b>1.</b>	<b>Bericht des Stadtverordnetenvorstehers</b>
-----------	---

Es findet kein Bericht des Stadtverordnetenvorstehers statt.

<b>2.</b>	<b>Bericht des Magistrats</b>
-----------	-------------------------------

Bürgermeister Dr. Traub berichtet wie folgt:

Seit der letzten Stadtverordnetenversammlung am 13. Oktober 2022 hat sich der Magistrat zwei Mal getroffen.

Neben zahlreichen Routinethemen aus den Bereichen Finanzen, Personal, Stadtbauamt wurden u.a. die Themen zur heutigen Stadtverordnetenversammlung besprochen.

Darüber hinaus wurde

- ein intensiver Rückblick auf den Wiesenmarkt 2022 gehalten.
- die Anlage eines Fußweges vor dem Baseballfeld in Auftrag gegeben
- sich intensiv mit den Herausforderungen im Bereich IT und Digitalisierung beschäftigt.

Weiter berichtet Bürgermeister Dr. Traub aus dem intensiven Arbeitstreffen welches in Pont de Beauvoisin von 03. November – 06. November 2022 stattgefunden hat. Begleitet haben ihn u.a. der Erste Stadtrat Erwin Gieß, einige Mitglieder des PEP, sowie Erich Petersik.

Hierbei ging es zum einen um die Vorbereitungen für das 60-jährige Jubiläum mit Pont de Beauvoisin und zum anderen um das ambitionierte Jugend – und Jubiläumstreffen mit Vertretern aller Partnerstädte im September des kommenden Jahres.

Bei dem Herbsttreffen in Pont de Beauvoisin wurde außerdem Erasmus Plus vorbereitet.

Die Renovierung des dortigen Haus der Freundschaft soll vorbereitet werden. Im Laufe des Jahres 2023 soll ein Durchführungs – und Kostenplan vorliegen. Anschließend wird in den politischen Gremien der Städte Erbach, Savoie, Isère darüber beraten werden.

Hierzu sollen Fördermittel eingeworben werden.

<b>3.</b>	<b>Berichte aus den Ausschüssen</b>
-----------	-------------------------------------

Herr Pilger (SPD) berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien und Sport vom 07.11.2022.

Herr Olt (ÜWG) berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Märkte und Kultur vom 09.11.2022.

<b>4.</b>	<b>Berichte aus den Verbänden</b>
-----------	-----------------------------------

Herr Olt (ÜWG) berichtet aus der Sitzung des MZVO vom 02.11.2022 in der Mossautal-Halle.

Die nächste Sitzung des MZVO ist für den 23.11.2022 geplant.

<b>5.</b>	<b>Aussprache zu den Berichten</b>
-----------	------------------------------------

Auf Nachfragen durch den Stadtverordneten Pfau (SPD) erläutert Bürgermeister Dr. Traub die weiteren Schritte der Verwaltung im Hinblick auf den IT-Bereich.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) fragt die Vorkehrungen der Stadtverwaltung für den Katastrophenfall an, hinsichtlich Stromausfall etc.

Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass sich verwaltungsintern ein Krisenstab gebildet hat.

Man ist in engem Austausch mit dem Landratsamt des Odenwaldkreises.

Auf Nachfragen zwecks Notstromaggregaten erwidert Bürgermeister Dr. Traub dass man hier bereits in Zusammenarbeit mit dem Stadtbrandinspektor tätig wurde, der Markt derzeit jedoch sehr überschaubar bzw. leer ist.

Die Bestellung von dieselbetriebenen Notstromaggregaten wurde veranlasst.

Bürgermeister Dr. Traub schlägt vor, hier einen eigenen Themenabend zu veranlassen an dem u.a. die Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Erbach zu Gefahrenabwehrplänen etc. informiert werden. Stadtverordneter Pfau begrüßt dies. Stadtbrandinspektor Bartmann soll hierzu eingeladen werden.

Stadtverordnete Gebhardt (Bündnis 90 / Grüne) moniert, keine Hinweis-Mail des Gremienportals zur Einladung für die Sitzung des Sozialausschusses am Montag den 07. November 2022 erhalten zu haben. Da ihr keine Einladung zugeht hat sie auch nicht an der Sitzung teilgenommen.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (Bündnis 90 / Grüne) erläutert die Problematik, sollte man die Emails über die Desktop-Version <https://owa.erbach.de/> abrufen wollen.

Fraktionsvorsitzender Gänssle (ÜWG) informiert, dass die Hinweis-Meldung „Unsichere Seite“ daraus resultiert, dass die Systemsoftware versucht einen Abgleich eines Zertifikats herbeizuführen, und nicht bedeutet dass der Internetauftritt der Kreisstadt Erbach unsicher ist.

Die Problematik stellt sich nicht, sollte man die eigens für den Sitzungsdienst der Kreisstadt Erbach zur Verfügung gestellten IPADs nutzen.

Der IT-Support der Kreisstadt Erbach soll das Server-Zertifikat bei der notwendigen Stelle bekannt machen, damit die Hinweismeldung der unsicheren Seite nicht mehr auftritt.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte informiert abschließend, dass die Thematik in der anstehenden Präsidiumssitzung erneut besprochen werden soll.

<b>6.</b>	<b>Genehmigung des Protokolls der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 13.10.2022</b>
-----------	--

**Beschluss:**

**Das Protokoll der 17.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 13.10.2022 wird beschlossen.**

**Abstimmung:**

**22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

<b>7.</b>	<b>Präsentation Wohnbaustrategie</b>
-----------	--------------------------------------

Valentin Kuffer vom Kreisausschuss des Odenwaldkreises präsentiert die Wohnbaustrategie des Odenwaldkreises.

Die Präsentation wird dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Nach der Präsentation kommt es zu Rückfragen aus Teilen der Stadtverordnetenversammlung.

Herr Pilger (SPD) fragt die Wohnungssituation für einkommensschwache Einwohner des Odenwaldkreises an. Herr Kuffer geht auf die Synergieeffekte der Wohnbaustrategie ein.

Auf Nachfragen durch Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) geht Herr Kuffer auf die Leerstände, sowie deren Potentiale und Gefahren ein.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) hätte es begrüßt die Thematik in einem der Ausschüsse zu behandeln. Weiter geht sie auf den Sanierungsstau sowie auf mögliche Konzepte zur Innenstadtentwicklung / Dorfentwicklung ein.

Bürgermeister Dr. Traub unterstützt die Aussagen von Frau Weyrauch.

Die Wohnbaustrategie soll im Bauausschuss intensiver besprochen werden.

Weiter erläutert Bürgermeister Dr. Traub, dass ohne dramatische Förderung von BUND und LAND kein sozialer Wohnungsbau zu finanzieren ist.

Er informiert, dass der Bauverein derzeit 205 Sozialwohnungen mit einer Gesamtfläche von ca. 12.000 qm im Stadtgebiet der Kreisstadt Erbach sein Eigentum nennt.

Die Hauptfrage stellt sich hier in der Finanzierung.

Herr Pilger bittet darum, dass die Wohnbaustrategie im Sozialausschuss erneut aufgerufen wird.

<b>8.</b>	<b>3. Änderung der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Erbach auf Basis der Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2023 bis 2025</b>	<b>VL-152/2022 1. Ergänzung</b>
-----------	--	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Sitzung im Haupt – und Finanzausschuss. Der Beschlussvorschlag wurde einstimmig befürwortet.

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende 3. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Erbach.**

**Abstimmung:**

**19 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

*Stadtverordneter Pfau (SPD) war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend und hat dementsprechend nicht an der Abstimmung teilgenommen.*

<b>9.</b>	<b>Erneute Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der Kreisstadt Erbach</b>	<b>VL-159/2022 1. Ergänzung</b>
-----------	---	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) erläutert die Mitteilungsvorlage, welche im Haupt – und Finanzausschuss ebenfalls zur Kenntnis genommen wurde.

**Beschluss:**

**Die erneute Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 mit den o. g. Änderungen wird zur Kenntnis genommen.**

**Abstimmung:**

**Zur Kenntnis genommen**

<b>10. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012</b>	<b>VL-150/2022 1. Ergänzung</b>
--	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Beratung im Haupt – und Finanzausschuss vom 03.11.2022. Der Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich befürwortet.

Herr Müller (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) erläutert seine Gegenstimme im Haupt – und Finanzausschuss. Der Prüfbericht wird als vernichtendes Urteil über die damals geleistete Arbeit bewertet.

Herr Müller geht auf folgende Punkte intensiver ein:

- ca. 15 % der Belege sind nicht vorhanden. Hier handelt es sich um grobe Verstöße gegen die Abgabenordnung.
- es wurde keine Inventur im Bereich des Elfenbeinmuseums durchgeführt.
- Es wird der Verkauf eines Fahrzeugs aufgeführt. Hierzu fehlt der Kaufvertrag.

Aus vorgetragenen Punkten begründet Herr Müller seinen Vorschlag, den Beschlussvorschlag dementsprechend abzuändern, dass der Magistrat aus 2012 nicht entlastet wird. Es gelte zu prüfen mögliche Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bürgermeister Dr. Traub liest den Prüfbericht ebenfalls so, dass dieser „absolute Schlamperei“ der Buchführung aus 2012 attestiere.

Man müsse sich fragen, welche Folgen die fehlende Entlastung mit sich bringe.

Eine fehlende Entlastung muss mit Beschluss begründet werden.

Herr Gänssle geht auf einzelne Anmerkungen des Prüfberichts ein.

Der Prüfbericht wird so bewertet, dass der Kreisstadt Erbach kein finanzieller Schaden laut Prüfbericht unterstellt wird.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) sieht den Prüfbericht ebenfalls als vernichtendes Urteil für die Verwaltungsleitung aus 2012. Weiter geht er auf die einzelnen aus dem Prüfbericht beziffernden Mängel ein. Die Archivierung und Belegführung aus 2012 wird als unterirdisch bewertet.

Herr Schwinn bittet um eine Sachstandsmeldung zum IKS. Die Inventarisierung ist verpflichtend und regelmäßig durch Inventur zu prüfen.

Im Bereich Elfenbeinmuseum wurde seit über 20 Jahren keine Inventur durchgeführt.

Abschließend erläutert er die enthaltenden Stimmen der SPD-Fraktion.

Herr Gänssle erklärt, die Entlastung aufgrund vorgenannter Punkte hinterfragen zu können.

Ein Minderheitsvotum gegen enthaltende Stimmen sei nicht zielführend.

Er schlägt vor den ursprünglichen Beschluss in zwei Teile zu trennen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses und der Prüfbericht zum einen, sowie die Entlastung des Magistrats aus 2012 zum anderen zur Abstimmung zu geben.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) weist nochmals darauf hin, dass eine Versagung der Entlastung des Magistrats ausführlich begründet sein muss.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) erklärt, dass im Falle einer Versagung der Entlastung des Magistrats, man sich noch immer eine Begründung für Schadenersatz vorbehält.

Auf Nachfragen von Frau Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) geht Bürgermeister Dr. Traub auf die Chronologie zum Prüfbericht des Revisionsamtes ein.

Der Beschlussvorschlag wird nach intensiver Beratung in zwei Teile getrennt und zur Abstimmung gegeben.

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss 2012 mit dem Prüfbericht des Revisionsamts**

**Abstimmung:**

**18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)**

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung.**

**Abstimmung:**

**14 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)**

<b>11.</b>	<b>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2012; ergänzende Beschlussfassung gem. Prüfbericht des Revisionsamtes des Odenwaldkreises vom 07.09.2022</b>	<b>VL-153/2022 1. Ergänzung</b>
------------	---	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Beratung im Haupt – und Finanzausschuss. Hier gab es eine mehrheitliche Beschlussempfehlung.

Herr Müller (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) weist darauf hin, dass über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unverzüglich der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

Herr Gänssle weist darauf hin, dass sich die Beschlussvorlage aus dem Prüfbericht ergibt der heute vorgelegt wurde.

**Beschluss:****1. Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt:**

- a) **in der Ergebnisrechnung 2012 die o. g. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 291.021,29 € und**
- b) **in der Finanzrechnung 2012 die o. g. über- und außerplanmäßigen, investiven Auszahlungen in Höhe von 65.539,38 €.**

**2. Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach nimmt zur Kenntnis, dass der Magistrat die o. g. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 179.810,97 € und o. g. nicht investiven Auszahlungen in Höhe von 181.425,44 € beschlossen hat.****Abstimmung:**

**20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)**

<b>12.</b>	<b>Planung eines weiteren Naturkindergartens im Stadtteil Günterfürst</b>	<b>VL-162/2022 1. Ergänzung</b>
------------	---	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Pilger (SPD) berichtet aus der Beratung im Ausschuss für Soziales, Familien und Sport vom 07.11.2022.

Hier gab es eine einstimmige Beschlussempfehlung.

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Beratung im Haupt – und Finanzausschuss.

Hier gab es ebenfalls eine einstimmige Beschlussempfehlung.

Frau Gebhardt (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) bittet darum, die Angelegenheit nochmals in den Ausschuss für Soziales, Familien und Sport zu verweisen, da sie nicht an der Vorberatung teilgenommen hat.

Ausschussvorsitzender Trumppheller (CDU) berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr. Hier gab es eine einstimmige Beschlussempfehlung.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) bittet darum, bezugnehmend auf die Vorberatung, den Tagesordnungspunkt nochmals in den Sozialausschuss zu verweisen, dass auch Frau Gebhardt an der Vorberatung teilnehmen kann.

Fraktionsvorsitzender Gänssle (ÜWG) spricht sich für eine heutige Beschlussfassung aus.

#### **Beschluss:**

- 1. Im Stadtteil Günterfürst soll mit Beginn des Kitajahres 2023/2024 möglichst ab 1. August 2023 ein Naturkindergarten in städtischer Trägerschaft den Betrieb aufnehmen. Die Fördergelder sind über den Odenwaldkreis beim Land Hessen zu beantragen.**
- 2. In der Gemarkung Günterfürst, Flur 1, sind das**
  - a. Flurstück 109 mit einer Größe von 1.293 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von 40 €/m<sup>2</sup> und das**
  - b. Flurstück 111 mit einer Größe von 2.429 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von 1,20 €/m<sup>2</sup> als Standort für den geplanten Naturkindergarten zzgl. der Nebenkosten zu erwerben.**

**Der Kauf erfolgt vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Zustimmung im Genehmigungsverfahren.**

**Die Finanzierung erfolgt über die Produktgruppe 573 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen - Investitions-Nr. I-57325-09, unbebaute Grundstücke, gem. 100 HGO als überplanmäßige Auszahlung. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt aus der lfd. ungebundenen Liquidität.**

#### **Abstimmung:**

**20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)**

<b>13.</b>	<b>Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach</b>	<b>VL-122/2022 3. Ergänzung</b>
------------	---	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Beratung im Haupt – und Finanzausschuss. Hier gab es eine einstimmige Beschlussempfehlung.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) bittet darum, wie in der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2022 protokolliert, den Tagesordnungspunkt im Präsidium zu besprechen.

**Beschluss:**

**Die 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach wird beschlossen.**

**Abstimmung:**

**Zurückverwiesen**

<b>14.</b>	<b>SPD - Fraktionsantrag Eintritt Freibäder</b>	<b>FA-8/2022</b>
------------	---	------------------

Ausschussvorsitzender Pilger (SPD) berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien und Sport. Hier gab es eine mehrheitliche Empfehlung den Beschluss abzulehnen.

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Sitzung des Haupt – und Finanzausschusses vom 06.10.2022 in der der Sachverhalt bereits vorberaten wurde. Hier gab es eine einstimmige Beschlussempfehlung.

Stadtverordneter Trumpfheller (CDU) erläutert die ablehnende Haltung der CDU-Fraktion.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) erläutert nochmals den Fraktionsantrag.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) erläutert die kritische Haltung ihrerseits. Eine Modifizierung des Antrags wäre vorzunehmen.

Stadtverordnete Gebhardt (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) spricht sich dafür aus, den Antrag erneut in die Ausschüsse zu verweisen und ggf. zu modifizieren.

Weiter wird auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt eingegangen.

Fraktionsvorsitzender Gänssle (ÜWG) erläutert den Beschluss aus Michelstadt.

Der Beschluss besagt, dass allen Kinder und Jugendlichen freier Eintritt zum Waldschwimmbad sowie zum Freibad in Vielbrunn gewährt wird.

Stadtverordnete Myska (ÜWG) merkt an, dass ein solcher Beschluss finanzielle sowie gesellschaftliche Auswirkungen haben wird. Positiv wie negativ. Es gilt zu beachten, welche überwiegen.

Bürgermeister Dr. Traub plädiert dafür, den Fraktionsantrag abzulehnen. Auch alternative Lösungen oder Ergänzungen sollten abgelehnt werden.

Es fehle vor allem worauf der Antrag abziele, außer auf kostenfreien Eintritt. Die Kosten wären über den Haushalt 2023 zu kompensieren, was wiederum der Steuerzahler leistet.

Weiter gelte zu prüfen, ob der Beschlussvorschlag nicht zur Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen führe, die nicht aus Erbach stammen.

Weiter wird von Bürgermeister Dr. Traub moniert, dass die Stadt Michelstadt einen Beschluss zum Freibad herbeiführt ohne einen vorherigen Austausch mit der Kreisstadt Erbach. Es werden von ihm Bedenken angeführt, welche die Schwimmmeister beider Städte zusammengetragen haben.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) möchte in der anstehenden Präsidiumssitzung über eine Beratung in der kommunalen Arbeitsgruppe Erbach-Michelstadt sprechen.

Fraktionsvorsitzender Schwinn verweist den Fraktionsantrag zur nochmaligen Beratung in den Haupt – und Finanzausschuss.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) plädiert dafür, das Thema in der kommunalen Arbeitsgruppe Erbach-Michelstadt zu besprechen.

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

- **Der kostenfreie Eintritt für Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres ist für die kommende Badesaison 2023 vorzusehen.**
- **Hierfür sind den betreffenden Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in Erbach Saisonkarten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.**
- **Der Magistrat wird beauftragt, die sachlichen und finanziellen Vorbereitungen dafür zu treffen und –wenn möglich- mit der Stadt Michelstadt ein gleichartiges Vorgehen abzustimmen.**

**Abstimmung:**

**Zurückverwiesen**

<b>15.</b>	<b>Fraktionsantrag B90 / DIE GRÜNEN Weihnachtsbeleuchtung</b>	<b>FA-9/2022</b>
------------	---	------------------

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) erläutert den Fraktionsantrag. Weiter weist sie darauf hin, dass der Magistrat auch die Bürgerinnen und Bürger auf die Energiesparmaßnahmen aufmerksam machen sollte.

Bürgermeister Dr. Traub geht auf die zwei Teile des Fraktionsantrages ein. Der erste Teil wird als erledigt bewertet. Es werden die Maßnahmen der Verwaltung zur Reduzierung der Weihnachtsbeleuchtung erläutert.

Fraktionsvorsitzender Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) schließt sich den Worten des Bürgermeisters an, und mahnt zur Vorsicht. Die Schlossweihnacht habe wie andere Weihnachtsmärkte auch, kommerzielle Aspekte. Man stehe auch im Wettbewerb zu anderen Weihnachtsmärkten. Eine zu starke Reduzierung der Weihnachtsbeleuchtung wird als nicht zielführend angesehen.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch argumentiert, weshalb der Fraktionsantrag befürwortet werden soll. Auch andere Städte reduzieren die Weihnachtsbeleuchtung und setzen Energiesparmaßnahmen um.

Stadtverordnete Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) bittet um Beachtung, dass fehlende Beleuchtung zu den Abendstunden auch zu mehr Unsicherheit führen kann.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch gibt die beiden Teile des Fraktionsantrags getrennt zur Abstimmung.

**Beschluss:**

**1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Reduzierung der freiwilligen Beleuchtung (Weihnachtsbeleuchtung) in der Innenstadt.**

**Abstimmung:**

**8 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

**Beschluss:**

**2. Der Magistrat wird beauftragt, entsprechend der Empfehlungen für Energieeinsparmaßnahmen des Präsidiums des Hessischen Städtetages ein Konzept zu entwickeln und umzusetzen.**

**Abstimmung:**

**8 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

<b>16.   Anfragen und Mitteilungen</b>
--

Stadtverordnete Gebhardt (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) fragt den aktuellen Sachstand zum externen Datenschutzbeauftragten an.

Eine schriftliche Beantwortung wird folgen.

Stadtverordneter Müller (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) erinnert an die Anfragen seiner Fraktion vom 27. Mai 2022 ein und geht explizit auf die Anfrage Mountainbike-Strecke ein.

Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass eine Beschlussvorlage dem Magistrat vorgelegt wird.

Eine Begehung mit dem Magistrat soll ebenfalls folgen.

Es wird klargestellt, dass keine Genehmigung / Freigabe durch den Magistrat bzw. die Verwaltung erfolgt ist.

Stadtverordneter Bucher (FDP) bekräftigt die vorgetragenen Anmerkungen durch Herrn Müller.

Eine dringende Untersagung wird gefordert.

Stadtverordnete Gebhardt fragt im Hinblick auf die Digitalisierung und Datensicherung an, welche Vorkehrungen man zukünftig gegen Cyberattacken trifft.

Eine schriftliche Beantwortung wird folgen.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) weist auf den Beschluss zum Verbot von Einweggeschirr an öffentlichen Plätzen hin. Hier wird um Mitteilung gebeten, ob dieses Verbot noch aktuell ist.

Weiter fragt sie die Reinigung der Sinkkästen im Schlossgraben an.

Stadtbaumeister Maurer erklärt, dass die Beauftragung an eine externe Firma erfolgt ist.

Anmerkung bei Niederschrift: Die beauftragte Firma hat eine Reinigung zwischen KW 46 und KW 49 zugesagt.

António Marques Duarte  
Stadtverordnetenvorsteher

Dennis Weyrich  
Schriftführer



**19. Sitzung am Donnerstag, 15.12.2022, 20:01 Uhr bis 21:19 Uhr  
im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1,  
64711 Erbach**

## Tagesordnung

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Bericht der Integrationskommission
6. Aussprache zu den Berichten
7. Genehmigung des Protokolls der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 10.11.2022
8. Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 16.11.2022 (VL-184/2022)  
zum 1. Nachtragshaushalt der Kreisstadt Erbach für das Haushaltsjahr 2022
9. 2. Bericht über den Haushaltsvollzug 2022 (VL-170/2022  
1. Ergänzung)
10. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Kreisstadt Erbach (VL-186/2022  
1. Ergänzung)
11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013; ergänzende Beschlussfassung gem. Prüfbericht des Revisionsamtes des Odenwaldkreises vom 14.11.2022 (VL-187/2022  
1. Ergänzung)
12. Wirtschaftsplan über die Waldungen der Stadt Erbach für das Haushaltsjahr 2023 (VL-176/2022  
1. Ergänzung)
13. Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach (VL-122/2022  
3. Ergänzung)
14. Antrag der Fraktion B 90/DIE GRÜNEN (FA-11/2021  
Installation von Bewegungsmeldern im Parkdeck am Lustgarten 1. Ergänzung)
15. Fraktionsantrag BÜNDNIS 90 / GRÜNE (FA-10/2022)  
PV-Anlage auf Parkplatz; Neue Lustgartenstraße
16. Anfragen und Mitteilungen

## Anwesenheiten

### Anwesend:

#### Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Stadtverordnetenvorsteher:	Marques Duarte, António
stellv.	Petersik, Erich
Stadtverordnetenvorsteher:	
stellv.	Schwinn, Gernot
Stadtverordnetenvorsteher:	
stellv.	Weyrauch, Christa
Stadtverordnetenvorsteherin:	
	Abraham, Pamela Melanie
	Gänssle, Michael
	Gebhardt, Gudrun
	Müller, Jürgen
	Myska, Lucie
	Olt, Andreas
	Pfau, Bernd
	Pilger, Horst
	Rebscher, Heinz
	Rohr, Jonathan
	Rothermel, Bert Jakob
	Scheuermann, Volker
	Trumpfheller, Klaus-Peter
	Walther, Herbert
	Weyrauch, André
	Weyrauch, Dominik

#### Magistrat

Bürgermeister:	Dr. Traub, Peter
Erster Stadtrat:	Gieß, Erwin
	Barnack, Ursula
	Braun, Andreas
	Eckert, Stefan
	Schöpp, Andreas
	Volk, Jürgen
	Dr. Weber, Alwin

#### Schriftführung

Weyrich, Dennis

#### Verwaltung

Horn, Ulrich  
Maurer, Jens

#### Gäste

Integrationskommission	Salman, Nisa
------------------------	--------------

**Nicht anwesend/Entschuldigt:**

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Röck, Bernhard  
Bucher, Marcel  
Dingeldey, Hermann  
Heckmann, Alexander  
Herrmann, Klaus  
Holetz, Stefan  
Krings, Karl  
Stracke, Carl-Friedrich  
Wagner, Andreas  
Wagner, Ella  
Walther, Andreas

Magistrat

Kelbert-Gerbig, Nicole

## Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher António Marques Duarte eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach fest.

Der als Tischvorlage vorliegende Antrag der SPD-Fraktion zum Vereinshaus in Erbach kann aufgrund des fehlenden Quorums nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.

<b>1.</b>	<b>Bericht des Stadtverordnetenvorstehers</b>
-----------	---

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) berichtet aus der Sitzung des Präsidiums vom 21.11.2022.

Die kommunale Arbeitsgruppe aus Erbach und Michelstadt soll im März 2023 tagen.  
Die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder des Magistrats werden eingeladen.

Die Bürgerversammlungen sollen am 09. März 2023 und am 21. September 2023 stattfinden.

Die Einbringung des Haushalts in der Stadtverordnetenversammlung ist am 02. Februar 2023 geplant.

Der parlamentarische Abend soll am 12. Mai 2023 ab 19:30 Uhr in der Werner-Borchers-Halle stattfinden. Ein Entwurf der Anstecknadel wird zuvor im Präsidium vorgestellt.

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wurde besprochen.  
Die Stadtverordnetenversammlung wird in der Sitzung am 02. Februar 2023 ein Vorschlag erreichen, der folgende Änderungen enthalten soll:

Gemäß § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung liegt die Ladungsfrist bei derzeit 12 vollen dazwischenliegenden Kalendertagen.  
Diese soll auf 7 Kalendertage abgekürzt werden.

Die Antragsfrist liegt gemäß § 12 Abs.3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei derzeit 14 vollen dazwischenliegenden Kalendertagen.  
Diese soll auf 9 Kalendertage abgekürzt werden.

Der digitale Sitzungsdienst soll weiter vorangetrieben werden. Sollte jemand jedoch die Unterlagen ausschließlich in Papierform wünschen, so werden demjenigen Unterlagen postalisch unter Einhaltung der Fristen zugestellt.

Da der Haushalt 2023 insgesamt über 400 Seiten fasst, wird abgefragt, wer einen Ausdruck wünscht bzw. wem die elektronische Form genügt.

## **2. Bericht des Magistrats**

Bürgermeister Dr. Traub berichtet wie folgt:

Seit der letzten Stadtverordnetenversammlung vom 10. November 2022 wurde sich mit folgenden Themen befasst:

- Vergabe Tiefbauarbeiten Baugebiet „Am Krebsbach II / Opperts“
- Vorberatung zur Veräußerung eines kleinen städtischen Grundstücks im Handwerkerhof
- Vorberatung zur Einführung eines freiwilligen Polizeidienstes
- Genehmigung einer Vereinsförderung des TSV Günterfürst
- Zwischenbilanz Schlossweihnacht
- Aufbau Wiesenmarkt 2023. Es wird kein Ponyreiten mehr stattfinden.
- Erneutes Treffen mit der Leitung und den Erzieherinnen in der Kita Kunterbunt zur Erörterung der aktuellen Herausforderungen. Ein Vorschlag zur Verbesserung wird die Gremien erreichen.

Aus der Stadtverwaltung ist zu berichten, dass ein Gerichtsurteil gefällt wurde zwecks Rückzahlung Fördermittel aus einem Bauverfahren zur Kita Kunterbunt.

Das RP Kassel wollte dem Vorschlag des Gerichts zwecks Vergleich nicht wie die Kreisstadt Erbach sowie dem Landratsamt Odenwaldkreis folgen.

Letztendlich hat das Gericht zugunsten der Kreisstadt Erbach entschieden.

Es wird keine Rückzahlung durch die Kreisstadt Erbach fällig.

Der Bescheid zur Rückzahlung von Fördermitteln wurde aufgehoben.

Weiter informiert Bürgermeister Dr. Traub, dass am Montag den 12. Dezember 2022 die erste öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Südstadtentwicklung stattgefunden hat.

Die Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung ist für den 02. Februar 2022 geplant.

Abschließend informiert Bürgermeister Dr. Traub die Anwesenden, dass am Montag den 19. Dezember der Entwurf des Haushalts 2023 dem Magistrat vorgelegt wird. Er umfasst inklusive Vorbericht 407 Seiten.

Beraten und festgestellt werden soll dieser Entwurf dann in den Magistratssitzungen am 09., 16., 23. Und 30. Januar 2023. In diesem Fall folgt die Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung am 02. Februar 2023.

## **3. Berichte aus den Ausschüssen**

Ausschussvorsitzender Duarte (SPD) berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Städtepartnerschaften vom 05.12.2022

Interessenten für die Reise nach Anisão möchten sich bitte schnellstmöglich bei Frau Lautenschläger, 06062 -64 883 oder [natalie.lautenschlaeger@erbach.de](mailto:natalie.lautenschlaeger@erbach.de) melden.

## **4. Berichte aus den Verbänden**

Herr Schwinn (SPD) berichtet aus der Sitzung der ekom 21 Verbandsversammlung vom 08.12.2022 in Gießen.

Herr Olt (ÜWG) berichtet aus der Sitzung des MZVO vom 23.11.2022.

Die Abfallwirtschaft Odenwald GmbH wird zum 01.01.2024 aufgelöst.

<b>5.</b>	<b>Bericht der Integrationskommission</b>
-----------	---

Herr Salman berichtet als Co-Vorsitzender zu den Tätigkeiten und Treffen der Integrationskommission seit 2021.

<b>6.</b>	<b>Aussprache zu den Berichten</b>
-----------	------------------------------------

Bürgermeister Dr. Traub möchte zum Bericht der Integrationskommission ergänzen, dass die Kosten für die Stelle des Integrationsbeauftragten der Kreisstadt Erbach für das 2. Halbjahr 2023 im Haushalt eingestellt sind.

Frau Weyrauch (B90 / Grüne) bittet darum, dass ihr die Einladung zur Integrationskommission zukünftig wieder postalisch zugestellt werden.

Herr Schwinn (SPD) plädiert dafür, einen erneuten Termin mit den Jugendwerkstätten Odenwaldkreis zu vereinbaren, auch wenn diese derzeit keine Kapazitäten für weitere Projekte bereitstellen können.

Weiter bitten Herr Schwinn und Frau Weyrauch um Klärung, dass vor Offenlage zum Bebauungsplan Südstadtentwicklung zuerst der Aufstellungsbeschluss gefasst werden muss.

Nach ausgiebiger Debatte ist man sich einig, dass eine schriftliche Beantwortung durch die Stadtverwaltung folgt.

Herr Scheuermann (ÜWG) fragt die Abschaffung der schwarzen Tonne ab.

Herr Olt (ÜWG) informiert, dass es sich hier um eine Falschmeldung handelt.

Eine Umstellung der Abholzeiten sowie der Tonnengrößen ist für 2024 vorgesehen.

<b>7.</b>	<b>Genehmigung des Protokolls der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 10.11.2022</b>
-----------	--

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) stellt die Genehmigung der Niederschrift zurück, da er hier noch Klärungsbedarf sieht.

**Beschluss:**

**Das Protokoll der 18.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 10.11.2022 wird beschlossen.**

**Abstimmung:**

**Zurückverwiesen**

<b>8.</b>	<b>Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 16.11.2022 zum 1. Nachtragshaushalt der Kreisstadt Erbach für das Haushaltsjahr 2022</b>	<b>VL-184/2022</b>
-----------	--	--------------------

**Beschluss:**

**Die als Anlage beigefügte Genehmigungsverfügung des RP Darmstadt vom 16.11.2022 zum 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.**

**Abstimmung:**

**Zur Kenntnis genommen**

9.	<b>2. Bericht über den Haushaltsvollzug 2022</b>	<b>VL-170/2022 1. Ergänzung</b>
----	--	-------------------------------------

**Beschluss:  
Kenntnisnahme**

**Abstimmung:  
Zur Kenntnis genommen**

10.	<b>Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Kreisstadt Erbach</b>	<b>VL-186/2022 1. Ergänzung</b>
-----	--	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet von der mehrheitlichen Beschlussempfehlung im Haupt – und Finanzausschuss.

Herr Müller (B90 / Grüne) begründet die ablehnende Haltung der Fraktion B 90 / Grüne.

Fraktionsvorsitzender Gänssle erläutert seine befürwortende Stimme.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) erläutert die enthaltenden Stimmen der SPD – Fraktion.

**Beschluss:  
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht des Revisionsamtes des Odenwaldkreises über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 vom 14.11.2022 zur Kenntnis. Gemäß § 114 Abs. 1 HGO wird**

- 1) **der vom Revisionsamt geprüfte Jahresabschluss 2013 beschlossen**
- und**
- 2) **gleichzeitig dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.**

**Abstimmung:  
9 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)**

11.	<b>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013; ergänzende Beschlussfassung gem. Prüfbericht des Revisionsamtes des Odenwaldkreises vom 14.11.2022</b>	<b>VL-187/2022 1. Ergänzung</b>
-----	---	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet von der mehrheitlichen Beschlussempfehlung im Haupt – und Finanzausschuss.

**Beschluss:  
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt:**

- a) **in der Ergebnisrechnung 2013 die o. g. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 114.297,30 €,**
- b) **in der Finanzrechnung 2013 die o. g. über- und außerplanmäßigen nicht investiven Auszahlungen in Höhe von 28.940,88 € und**
- c) **in der Finanzrechnung 2013 die o. g. über- und außerplanmäßige investiven Auszahlungen in Höhe von 70.577,46 €.**

- 2. Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach nimmt zur Kenntnis, dass der Magistat die o. g. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 841,97 €, über- und außerplanmäßige, nicht investive Auszahlungen in Höhe von 1.558,89 € und über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 10.829,19 € beschlossen hat.**

**Abstimmung:**

**10 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)**

<b>12.</b>	<b>Wirtschaftsplan über die Waldungen der Stadt Erbach für das Haushaltsjahr 2023</b>	<b>VL-176/2022 1. Ergänzung</b>
------------	---	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Trumppheller (CDU) berichtet aus der mehrheitlichen Beschlussempfehlung im Bauausschuss.

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der einstimmigen Beschlussempfehlung im Haupt – und Finanzausschuss.

**Beschluss:**

**Der Wirtschaftsplan über die Waldungen der Stadt Erbach für das Haushaltsjahr 2023 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.**

**Abstimmung:**

**16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)**

<b>13.</b>	<b>Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach</b>	<b>VL-122/2022 3. Ergänzung</b>
------------	---	-------------------------------------

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) weist nochmals darauf hin, dass in § 4 Abs. 3 der Satzung folgende Änderung erfolgen muss:

*(3) Die Stadtverordnetenversammlung verleiht Personen, die insgesamt mindestens 20 Jahre Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirats, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte in Erbach waren, folgende Ehrenbezeichnung gemäß § 28 Abs. 2 HGO*

**Beschluss:**

**Die 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach wird beschlossen.**

**Abstimmung:**

**15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)**

<b>14.</b>	<b>Antrag der Fraktion B 90/DIE GRÜNEN Installation von Bewegungsmeldern im Parkdeck am Lustgarten</b>	<b>FA-11/2021 1. Ergänzung</b>
------------	--	------------------------------------

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90 / Grüne) erläutert die Wiedervorlage des Fraktionsantrags.

Bürgermeister Dr. Traub erklärt, dass die ablehnende Haltung von Magistratsseite auf der KOMPASS-Befragung basiert.

Ausschussvorsitzender Trumppheller (CDU) spricht sich für ein Treffen des Bauausschusses im Rahmen der nächsten Ausschusssitzung vor Ort aus.

Der Fraktionsantrag wird erneut zur Vorberatung in den Bauausschuss verwiesen.

**Der Antrag wird in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr verwiesen.**

**Abstimmung:**

**Zurückverwiesen**

<b>15.</b>	<b>Fraktionsantrag BÜNDNIS 90 / GRÜNE PV-Anlage auf Parkplatz; Neue Lustgartenstraße</b>	<b>FA-10/2022</b>
------------	--	-------------------

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90 / Grüne) erläutert den Fraktionsantrag.

Der Fraktionsantrag wird zur Vorberatung in den Bauausschuss verwiesen.  
Der Vor-Ort-Termin in der nächsten Bauausschusssitzung soll ebenfalls zur Vorberatung dienen.

**Der Antrag wird in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr verwiesen.**

**Abstimmung:  
Ohne Abstimmung**

<b>16.</b>	<b>Anfragen und Mitteilungen</b>
------------	----------------------------------

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) weist auf das Schreiben der Erbacher Plattform zur Bürgerbeteiligung Tempelhaus hin.

Das Schreiben soll allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt werden.

Es wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Stadtverordneter Rothermel (B90 / Grüne) weist darauf hin, dass ein Notdienst im Bereich der Friedhofsverwaltung für die Zeit zwischen den Jahren zwingend notwendig ist.

Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass eine Notbesetzung zu eingeschränkten Zeiten zur Verfügung steht.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90 / Grüne) erneuert ihre Anfrage zwecks Einweggeschirr an öffentlichen Plätzen, bezugnehmend auf die Erbacher Schlossweihnacht.

Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass Einweggeschirr nicht zugelassen ist. Man wird dies den Standbetreibern im Rahmen des Vertrages mitteilen.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch bittet darum, dass ein Bericht der städtischen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.

Dies soll als Tagesordnungspunkt der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 02. Februar erfolgen.

António Marques Duarte  
Stadtverordnetenvorsteher

Dennis Weyrich  
Schriftführer

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher!

Liebe Stadtverordnete!

In diesem Jahr erfolgt die Einbringung des Haushalts in vielen Kommunen bewusst etwas später. Das liegt nicht zuletzt daran, dass relevante Rahmendaten, die außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches liegen, ebenfalls später als üblich eintrafen, und es vor allem noch nicht feststeht, wie denn der Kreishaushalt und damit die Kreis- und Schulumlage für uns aussehen werden. Bei Letzteren planen wir mit einem vermutlich realistischen Anstieg von derzeit 53,15% auf 58,00%, was in absoluten Zahlen für uns eine zusätzliche Belastung von rd. € 1.441.000.- bedeutet.

Unsere Gesamtauszahlungen an den Kreis in einer Höhe von rd. € 14.882.000 sind darüber hinaus aber auch deshalb angestiegen, weil wir mit rd. € 7,8 Millionen in 2022 eine Rekordeinnahme auf dem Feld der Gewerbesteuer erzielen konnten. Auch wenn hier Einmaleffekte dabei sind, und die Summe zu rd. 30% den Veranlagungsjahren 2021 und älter zuzurechnen ist, freuen wir uns über dieses gute Ergebnis.

#### **Zu den weiteren Planzahlen in der Grobübersicht:**

Bei erwarteten ordentlichen Erträgen in Höhe von € 38.947.315 – das sind rd. € 2,6 Millionen mehr als in 2022 – und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von € 40.602.315 – das sind rd. € 3,2 Millionen mehr als im Vorjahr – sowie außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von € 200.000.- weist unser Haushaltsentwurf im Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf von € 1.855.000.- auf. Im Finanzhaushalt erwarten wir ein saldiertes Minus in Höhe von € 1.891.999.

Unser Haushalt ist dennoch ausgeglichen, da wir zum 31.12.2022 über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von rd. € 2,5 Millionen und über eine ungebundene Liquidität von rd. € 4,2 Millionen verfügen. Unsere wesentlichen Gemeindesteuern, die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer,

planen wir daher in 2023 unverändert bei 400, 530 und 400 Prozentpunkten zu belassen.

Investitionen planen wir in Höhe von insgesamt rd. € 4.368.350. Davon entfallen – um einige größere Blöcke herauszugreifen – rd. € 1 Million auf den Brandschutz, rd. € 780.000.– auf den Bereich unserer Kindertagesstätten, € 360.000.– auf den Katastrophenschutz und ebenfalls rd. € 360.000.– auf den Gigabitausbau.

Um die geplanten Investitionen stemmen zu können, ist eine Kreditermächtigung in Höhe von € 3.634.540 erforderlich.

Um jederzeit flüssig zu sein, planen wir zur Sicherheit, analog zu den Vorjahren, mit einem Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von € 4 Millionen. Im vergangenen Jahr 2022 mussten wir keine Liquiditätskredite in Anspruch nehmen; die Zahlungsfähigkeit unserer Kasse war zu jeder Zeit aus vorhandenen Finanzmitteln gesichert.

**Zu einigen detaillierteren Angaben in den Bereichen Personalaufwendungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:**

#### Personalaufwendungen

Unser Stellenplan für 2023 weist gegenüber 2022 einen Aufwuchs von 11 Stellen auf – 7,23 Stellen im Bereich unserer Kindertagesstätten und insgesamt 3,73 Stellen in den übrigen Bereichen.

Nicht alle zusätzlichen Stellen haben wir bereits mit einem Kostenansatz versehen; wir dokumentieren mit der Ausweisung aber den tatsächlich vorhandenen Bedarf. Im Einzelnen benötigen wir eine zusätzliche halbe Stelle im Bereich Personalwesen, einen zusätzlichen Maurer in unserem Bauhof sowie eine zusätzliche halbe Stelle bei der Erbacher Stadtpolizei. Letztere ist notwendig geworden, da durch die Umsiedlung der Straßenverkehrsbehörde vom Stadtbauamt in das Ordnungsamt, eine Kollegin dem klassischen Aufgabenbereich der Stadtpolizei weitgehend entzogen wurde.

Desweiteren sollten wir die halbe Stelle im Bereich Bücherei auf eine ganze Stelle aufstocken, sonst werden wir mit unserem ambitionierten Plan der Schaffung einer attraktiven Bildungslandschaft in der Werner-Borchers-Halle, die vom Grundsatz her von diesem Haus ja bereits beschlossen wurde, nicht vorankommen. Schließlich ist abzusehen, dass wir ab 2024 unsere halbe Stelle für den Wiesenmarkt und die Schlossweihnacht auf eine Ganze werden aufstocken müssen.

Die Erläuterungen zum dringend benötigten zusätzlichen Bedarf von 7,23 Stellen im Bereich unserer Kindertagesstätten entnehmen Sie bitte u.a. den Erläuterungen im Vorbericht.

Bezüglich der Kosten werden wir im Personalbereich gegenüber 2022 rd. eine Million mehr aufwenden müssen - wobei wir, was die Tarifabschlüsse anbelangt, mit einer 2%igen Steigerung noch sehr zurückhaltend geplant haben. Vielleicht auch zu zurückhaltend, was eine weitere Steigerung der Personalausgaben bedeuten würde. 1 Million mehr - das ist eine stolze Summe! Mit einem Anteil von rd. € 560.000.- resultiert sie im Wesentlichen aus dem Bereich unserer Kindertagesstätten. Im Bereich der übrigen größeren Aufwandssteigerungen - wie zum Beispiel im Bereich des Standesamtes (plus € 160.000.-) oder bei der Wasserversorgung (plus € 117.000.-), die durch Umstrukturierungen in der Darstellung resultieren, erwarten wir Erstattung in gleicher Höhe von der Stadt Michelstadt und der AöR Wasser.

### Sach- und Dienstleistungen

Mit einem Gesamtaufwendungsansatz von rd. € 7.316.000.- gegenüber € 7.031.000.- in 2022 haben wir für 2023 sehr zurückhaltend geplant. Angesichts drastisch gestiegener Energiekosten in einer Höhe von über € 350.000.- und einer nach wie vor hohen Inflationsrate haben wir es in diesem großen Bereich de facto mit einer Kürzung zu tun, das heißt mit einer reduzierten Leistungsplanung.

Reduzierungen haben wir in zahlreichen Einzelbudgets vorgenommen; Sie finden die entsprechenden Darstellungen in einem aggregierten Überblick im Vorbericht. Zumeist überschaubare Steigerungen gibt es zum Beispiel in den Budgets „Statistik und Wahlen“ – wir haben in diesem Jahr ja noch Landtagswahlen –, „Brandschutz“ – die zusätzlichen Mitteln fließen hier vor allem in den Bereich des vorbeugenden Katastrophenschutzes –, „Heimat- und sonstige Kulturpflege“ – hier haben wir im Teilbereich Städtepartnerschaften im September dieses Jahres ja noch einiges vor –, sowie in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit und schließlich nachholend im Bereich Tourismus – hier blieb in den vergangenen zwei Jahren Coronabedingt und aufgrund fehlender Stellenbesetzungen in der Abteilung Stadtleben ja einiges auf der Strecke.

#### **Zur mittelfristigen Finanzplanung (2024–26):**

Auch wenn die Haushaltssituation im abgelaufenen Jahr 2022 sich besser als zunächst erwartet darstellt, und selbst wenn wir für 2023 mit einem hoffentlich passablen Verlauf des Haushaltsjahres rechnen dürfen, so sieht die Situation – Stand heute – ab dem Jahr 2024 doch deutlich ernster aus.

In der Absicht keine Steuererhöhungen vorzunehmen, wird sich unser geplanter Finanzmittelbestand zum 31.12.2023 nur noch auf rd. € 1,4 Millionen belaufen. Bei einer knapp kalkulierten Fortschreibung unserer jährlichen Personalaufwendungen in Höhe von 2% werden wir demnach unsere Ausgaben im Bereich der Sach- und Dienstleistungen – Stand heute – von jetzt rd. € 7,3 Millionen im Planjahr 2024 deutlich reduzieren müssen. Unter Berücksichtigung von weiterhin hohen Inflationsraten wird hier der Spielraum zum Erreichen unserer kommunalpolitischen Zielvorstellungen also spürbar eingeschränkt sein.

#### **Schlussbemerkung zum Haushaltsentwurf 2023:**

Insgesamt handelt es sich um einen Haushaltsentwurf, der mit viel Augenmaß das Notwendige und uns Weiterbringende in Angriff nimmt und gleichzeitig die vor uns liegenden und vermutlich deutlich schwierigeren Haushaltsjahre 2024–26 bereits im Blick hat.

Ich bedanke mich für die sehr konstruktiven Diskussionen und die Kürzungsbereitschaft in unseren Fachabteilungen. Ich bedanke mich für die kollegial-sachorientierten Diskussionen im Magistrat, und ich bedanke mich für die jederzeit sachkundige, transparent-strukturierte Art und Weise, mit der uns Uli Horn, der Leiter unserer Finanzabteilung, durch die zuweilen komplexen Sachverhalte geführt hat.

Ich würde mich freuen, wenn diese sachorientierte Vorgehensweise in den nun folgenden Debatten in unseren Ausschüssen und im Parlament ihre Fortsetzung findet, und wenn der hier vorgelegte Haushaltsentwurf bei der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 02. März von Ihnen mehrheitlich verabschiedet werden kann.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

# Beschlussvorlage

17.01.2023

Drucksache VL-4/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	610-20
Fachbereich:	Stadtplanung
Sachbearbeitung:	Jens Maurer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	25.01.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	02.02.2023	beschließend

Ausschussberatung vorgesehen	Datum	Ja	Nein
Ausschuss für Städtepartnerschaften		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beschluss durch Stadtverordnetenversammlung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt

### Bebauungsplan „Mossauer Straße“

(= Änderung Bebauungsplan Nr. 8a - Gebiet zwischen „Alter Rossbacherweg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“)  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

**hier: - Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**- ergänzende Hinweise**

**- Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB**

**- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Inkrafttreten**

### **Begründung:**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 16.01.2023 dieser Vorlage zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach hat in ihrer Sitzung am 14.07.2022 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mossauer Straße“ von Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Mossauer Straße“ lag in der Zeit vom 24. Oktober 2022 bis 25. November 2022 öffentlich aus.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

In diesem Verfahren gingen zwei Stellungnahmen ohne Hinweise und Anregungen und sechs Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen ein, die in der beigefügten Abwägungsunterlage beigefügt sind.

Zu den Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen sind gleichzeitig Beschlussvorschläge als Abwägungsentscheidung vorgeschlagen.

Im Ergebnis des durchgeführten Beteiligungsverfahrens kann der Entwurf des Bebauungsplanes „Mossauer Straße“ unverändert als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB beschlossen werden.

**Beschlussvorschlag:**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt, nach Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen, die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen (Anlage 1, Seite 1 – 12) als Stellungnahme der Kreisstadt Erbach (Abwägung gem. § 1 (7) BauGB).
- (2) Im Ergebnis dessen werden eine „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ bezüglich einer bestehenden Trinkwasserleitung im Nordwesten des Plangebietes sowie Hinweise zum Verbot des Versickerns des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, zum Ausschluss von Ansprüchen von Schutzmaßnahmen gegen den Straßenbulasträger und zum Nachsorgenden Bodenschutz ergänzt.  
Die Festsetzung(en) des Bebauungsplanes (Änderung) bleiben davon unberührt und unverändert.
- (3) Als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB erfolgte die Verfahrensdurchführung im vereinfachten Verfahren nach § 13 (2) und (3) BauGB; gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wurde eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Mossauer Straße“ (= Änderung Bebauungsplan Nr. 8a - Gebiet zwischen „Alter Rossbacherweg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“) in der Kernstadt Erbach als Satzung und die Begründung hierzu.
- (5) Der vorliegende Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan (Änderung) in Kraft.
- (6) Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Erbach wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

- (1) Bebauungsplanentwurf**  
**(2) Begründung**  
**(3) Abwägungsunterlagen**  
**(4) Anpassung Flächennutzungsplan**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	



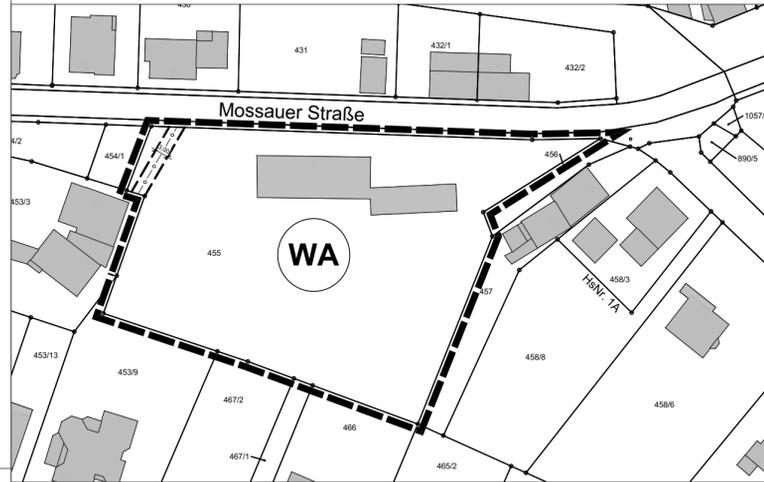
# Kreisstadt Erbach, Kernstadt

## Bebauungsplan

### "Mossauer Straße"

(Änderung Bebauungsplan Nr. 8a „Gebiet zwischen Alter Rossbacherweg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“)

(Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB/ einfacher Bebauungsplan gem. § 30(3) BauGB)



#### I Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Hessische Bauordnung (HBO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG), Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sowie sonstige Fachgesetze in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzung) geltenden Fassung.

#### II Zeichenerklärung

##### 1 Katasteramtliche Darstellungen

- 1.1 Flurnummer
- 1.2 Flurstücksnummer
- 1.3 Vorhandene Grundstücks- u. Wegeparzellen mit Grenzsteinen

##### 2 Planzeichen

##### 2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

- 2.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)  
Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO:  
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

##### 2.2 Sonstige Planzeichen

- 2.2.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Stadt Erbach (§ 9 (1) 21 BauGB) (Trinkwasserversorgungsleitung, nicht eingemessen!)
- 2.2.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, (§ 9 (7) BauGB)

#### III Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB), Hinweise

- 1 **Trinkwasserschutzgebiet**  
Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes (ID 437-034) „Brunnen West“, Erbach.  
Die Verbote und Gebote der entsprechenden Schutzgebietsverordnung (StAnz. 4/1984 S. 221) sind umfassend zu beachten. Demgemäß ist u.a. das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers verboten.
- 2 **Verwertung von Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 (2) WHG).  
Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 (4) HWG).  
Nach der Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet (s.o.) ist das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers verboten.
- 3 **Nachbarrechtsgesetz**  
Auf die Grenzabstände für Bepflanzungen gemäß §§ 38 - 40 des Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbarrechtsG) wird hingewiesen
- 4 **Stellplatzsatzung**  
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden subsidiär durch die Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Kreisstadt Erbach in der zum Zeitpunkt in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung hingewiesen.
- 5 **Denkmalschutz:**  
Innerhalb des Plangebietes können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden.  
Auf die Anzeige- und Sicherungsverpflichtung des § 21 HDSchG wird hingewiesen.
- 6 **Artenschutz**  
Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei allen Maßnahmen der Planumsetzung. Durch Vorhabenträger und/oder Bauherr muss den Erfordernissen des Artenschutzes auch hier Rechnung getragen werden (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren; dies gilt auch für Vorhaben nach § 55ff HBO).

- 7 **Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt (01.11.2022):**  
Gegen den Straßenbaulasträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.
- 8 **Nachsorgender Bodenschutz (Regierungspräsidium Darmstadt (09.11.2022):**  
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt/ ergänzt mit Erlangung der Rechtskraft die seinen räumlichen Geltungsbereich betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8a „Gebiet zwischen Rossbacherweg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“ (1975).

Alle sonstigen, hier nicht benannten Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8a (1975) und der Satzung zur Änderung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8a (1993) bleiben unverändert und gelten vollumfänglich fort!

#### IV Vermerke

##### A. Verfahrensvermerk:

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB  
Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung:  
ortsübliche Bekanntmachung im „Odenwälder Echo“ \_\_\_\_\_  
[www.erbach.de](http://www.erbach.de) \_\_\_\_\_
  - 2. Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 u. 3 BauGB  
ortsübliche Bekanntmachung im „Odenwälder Echo“: \_\_\_\_\_  
[www.erbach.de](http://www.erbach.de) \_\_\_\_\_  
öffentliche Auslegung in der \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Stadtverwaltung/ Bauamt: \_\_\_\_\_  
Anschreiben an die Behörden u. Träger öff. Belange: \_\_\_\_\_
  - 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB  
Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung: \_\_\_\_\_
- Kreisstadt Erbach, ..... Siegel der Stadt
- \_\_\_\_\_  
Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

##### B. Ausfertigung:

Der Bebauungsplan „Mossauer Straße“ (= Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Gebiet zwischen Alter Rossbacherweg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“ (1975)) in der Kernstadt Erbach, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die unterzeichnete Fassung des Bebauungsplanes der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Fassung entspricht.

Kreisstadt Erbach, ..... Siegel der Stadt

\_\_\_\_\_  
Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

##### C. Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 (3) S. 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsübliche Bekanntmachung im „Odenwälder Echo“: \_\_\_\_\_  
[www.erbach.de](http://www.erbach.de) \_\_\_\_\_

Damit ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Kreisstadt Erbach, ..... Siegel der Stadt

\_\_\_\_\_  
Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

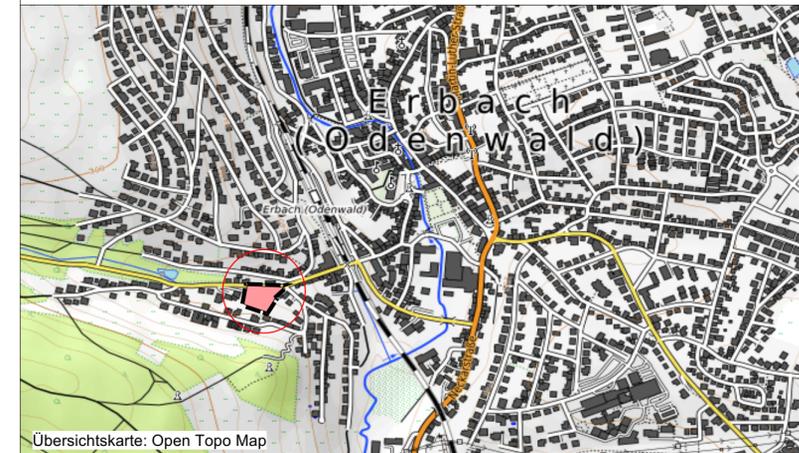


# Kreisstadt Erbach, Kernstadt

## Bebauungsplan "Mossauer Straße"

(Änderung Bebauungsplan Nr. 8a „Gebiet zwischen Alter Rossbacherweg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“)

(Bebauungsplan der Innentwicklung - § 13a BauGB/ einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB)



Übersichtskarte: Open Topo Map

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

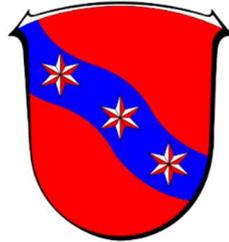
SATZUNG	Format (in cm) : 76,5 x 40	Maßstab 1 : 1000
Art der Änderung	Datum	Bearbeiter / digit. Bearbeitung
Entwurfsfassung	04.10.2022	M.Rück / A. West
Fassung zur Satzung	09.01.2023	

**PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT**  
Regionalplanung \* Stadtplanung \* Landschaftsplanung

Breiter Weg 114,  
35440 Linden-Leihgestern  
[www.seifert-plan.com](http://www.seifert-plan.com)

Tel. 06403/ 9503 - 21  
Fax 06403/ 9503 - 30  
e-mail: matthias.rueck@seifert-plan.com

# Bauleitplanung der Kreisstadt



(Kernstadt)

## Bebauungsplan „Mossauer Straße“

( = Änderung Bebauungsplan Nr. 8a – Gebiet zwischen „Alter Rossbacherweg,  
Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“)

Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB,  
einfacher Bebauungsplan -§ 30 (3) BauGB

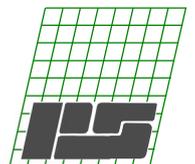
Begründung zur Satzung

Stand 01/ 2023

Planstand:  
Begr. zur Satzungsfassung, Januar 2023  
Bearbeiter: M. Rück

Breiter Weg 114 35440 Linden  
T 06403/ 9503- 21 F 06403/ 9503-30  
email: matthias.rueck@seifert-plan.com

PLANUNGSGRUPPE  
PROF. DR. V. SEIFERT  
www.seifert-plan.com





## **Inhalt**

### **1 Veranlassung, Ziele**

### **2 Vorgaben, Rahmenbedingungen**

#### **2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

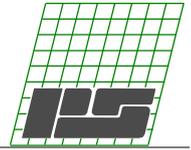
#### **2.2 Regionalplan, Flächennutzungsplan**

#### **2.3 Schutzgebiete**

#### **2.4 Standortbegründung/ Innenentwicklung, Verfahren**

### **3 Festsetzung(en) des Bebauungsplanes**

### **4 Berücksichtigung fachrechtlicher und fachplanerischer Belange**



## 1 Veranlassung, Ziele

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 8a, der große Bereiche entlang des Brudergrundes im Westen der Kernstadt Erbach überplant, datiert aus dem Jahr 1975.

Im zentralen Bereich, direkt südlich der Mossauer Straße, ist das heutige Flurstück 455 als Teil des „Baublocks 6“ dargestellt.

Die Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan hier mit einem Mischgebiet (i.S. des § 6 der BauNVO 2017) fest.

Als Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise ist festgesetzt:

- offene Bauweise
- zwei Vollgeschosse, zwingend (Z = ②)
- Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
- Geschossflächenzahl (GFZ): 0,7
- Dachneigung (alte Teilung): 25° – 30°
- Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 m<sup>2</sup>

Das Grundstück (Flurstück 455) ist seit langen Jahren nahezu nicht genutzt worden, lediglich ein vormaliges, ursprünglich landwirtschaftliches Gebäude wurde zu Lagerzwecken genutzt.

Nachdem das aufstehende Gebäude mit Ausnahme eines Teiles der zur Mossauer Straße gelegenen Scheune niedergelegt wurde und nachdem die sonstige Grundstücksfläche von Gehölzaufwuchs freigestellt wurde, ist durch den Grundstückeigentümer die Errichtung von bis zu fünf Mehrfamilienwohnhäusern beabsichtigt.

Eine Genehmigung/ Zulassung dessen ist auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes (der ein Mischgebiet festsetzt) jedoch nicht möglich: Der Gebietscharakter eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO sieht Wohnen und gewerbliche Nutzung gleichberechtigt nebeneinander vor.

Mit der Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern würde die Wohnnutzung deutlich überwiegen. Eine Durchmischung von Wohnen und Gewerbe wäre nicht mehr gegeben und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Anzahl bebauter und unbebauter Grundstücke, vorhandene Nutzungen auch nicht mehr möglich. Als Voraussetzung für die Realisierung des o.a. Vorhabens bedarf es daher einer Änderung des Bebauungsplanes.

Vor dem Hintergrund der in Erbach anhaltend hohen Nachfrage nach Flächen für den Wohnungsbau und dem erheblichen Bedarf an Miet- und Eigentumswohnraum hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in ihrer Sitzung am 14.07.2022 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mossauer Straße“ beschlossen.

Dies stellt eine Änderung des bislang rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8a Gebiet zwischen „Alter Rossbacherweg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“ aus dem



Jahr 1975 dar.

Gemäß der Beschlussfassung soll mit dem Bebauungsplan (Änderung) im Hinblick auf das beabsichtigte Bauvorhaben ausschließlich die bislang festgesetzte Art der baulichen Nutzung von Mischgebiet (§ 6 BauNutzungsverordnung (BauNVO)) in ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) geändert werden; alle sonstigen Festsetzungen des bislang rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8a bleiben vollständig unverändert und gelten weiter fort.

Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Eigentümer bzw. der Bauherrschaft und der Kreisstadt Erbach können die technischen und rechtlichen Aspekte der Erschließung, die Kostenträgerschaft sowie notwendigenfalls weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens verbindlich geregelt und festgelegt werden.

## 2 Vorgaben, Rahmenbedingungen

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

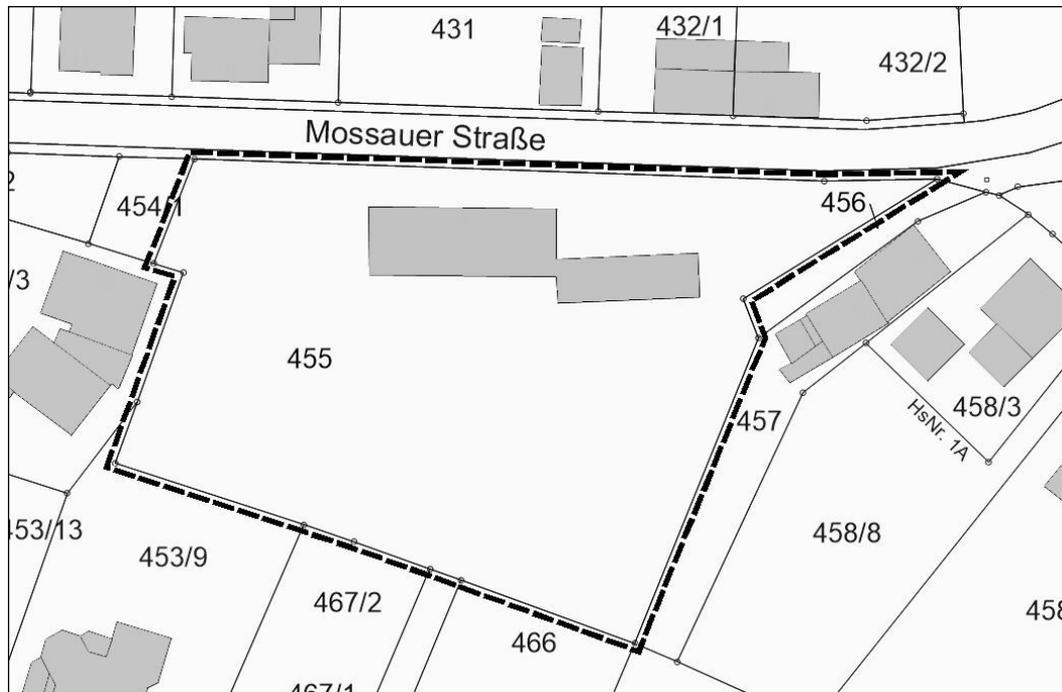
Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Innenstadtbereiches von Erbach / westlich der Gleisanlagen der Odenwaldbahn, direkt an der Mossauer Straße.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst mit einer Fläche von ca. 4.275 m<sup>2</sup> ausschließlich das Flurstück 455/0 in der Flur 9 der Gemarkung Erbach.

#### Übersichtskarten:

Lage und Abgrenzung des Plangebietes  
(jew. ohne Maßstab)





Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt durch das vorgenannte Flurstück 455/5, im Bereich dessen das Bauvorhaben zur Realisierung gelangen soll.

Da nicht zuletzt aufgrund der gegebenen Geländetopographie die Zuwegung und (mutmaßlich) die infrastrukturelle Erschließung aus Richtung Westen vollständig oder zumindest teilweise über den bislang vorhandenen Wirtschaftsweg im Bereich der Flurstücke 454/1 und 454/2 erfolgen muss/ wird, hat die Stadtverordnetenversammlung für die beiden vorgenannten Flurstücke eine Umverlegung im Zuge einer vereinfachten Umlegung beschlossen.

In Abstimmung mit den anliegenden Grundstückeigentümern sollen die bislang kommunalen Flächen anteilig aufgeteilt und entsprechend veräußert werden.

Durch die Mossauer Straße und hier vorhandenen Medien der Ver- und Entsorgung ist das Plangebiet (das Flurstück 455) grundsätzlich öffentlich-rechtlich erschlossen (vgl. Pkt. 4).



**Foto:**  
PG Seifert, 04/2022



## **2.2 Regionalplan, Flächennutzungsplan**

Im Regionalplan Südhessen 2010 (RPS 2010) ist die in Rede stehende Fläche als Bestandteil des Vorranggebietes Siedlung, Bestand dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 1 (4) BauGB angepasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Erbach (1974) ist der entsprechende Siedlungsbereich beiderseits der Mossauer Straße als Mischbaufläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß den Bestimmungen des § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

## **2.3 Schutzgebiete**

Das kleine Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes (ID 437-034) „Brunnen West“, Erbach.

Die Bestimmungen der entsprechenden Schutzgebietsverordnung (StAnz. 4/1984 S. 221) sind umfassend zu beachten.

Auf Anregung der unteren Wasserbehörde beim Odenwaldkreis wird im Bebauungsplan ergänzend



darauf hingewiesen, dass gemäß der Schutzgebietsverordnung u.a. das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers verboten ist.

Sonstige wasserrechtlichen oder naturschutzrechtliche Schutzflächen sind nicht berührt.

## **2.4 Standortbegründung/ Innenentwicklung, Verfahren**

Mit der Lage- und Grundstückssituation sowie der gegebenen Eigentumssituation ist das Planvorhaben selbstredend standortgebunden.

Zugleich ist das kleinflächige Plangebiet, obgleich selbst bislang baulich kaum genutzt, mit der allseitigen Umgebungsbebauung und der Anbindung an die Mossauer Straße zweifelsohne als Bestandteil des Siedlungsbereiches der Kernstadt Erbach und dem Innenbereich im Sinne des § 13a BauGB zugehörig zu beurteilen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt somit als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß den Bestimmungen der §§ 13 und 13a BauGB:

Mit dem beschleunigten Verfahren wird ein Instrument zur deutlichen Erleichterung der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung bereitgestellt.

Die formulierten Zielsetzungen des § 13a BauGB „Wiedernutzbarmachung von Flächen“, „Nachverdichtung“ oder „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ erhalten besondere Bedeutung, weil damit einem Flächenverbrauch für entsprechende Nutzungen an andere Stelle/ respektive im definitiven „Außenbereich“ verhindert wird/ werden kann.

In exakter Übereinstimmung mit dieser gesetzgeberischen Zielsetzung wird mit dem Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanes (bzw. der Änderung) die Voraussetzung für eine sinnvolle Nachnutzung der in Rede stehende, seit langen Jahren untergenutzten Fläche und eine bauliche Nachverdichtung der Siedlungsstruktur geschaffen; zugleich wird damit ein wichtiger Beitrag zur Wohnraumversorgung in der Kernstadt Erbach geleistet.

Die nach dem vorliegenden Entwurf der Bebauungsplan-Änderung realisierbare Gesamtgrundfläche liegt sehr deutlich unterhalb der in § 13a BauGB als Anwendungsvoraussetzung formulierten 20.000 m<sup>2</sup>; zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor.

Auch werden mit dem Bebauungsplan keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Insofern kann der Bebauungsplan insgesamt als in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Bestimmungen des § 13a BauGB beurteilt werden.



Nach § 30 (1) BauGB hat ein *qualifizierter* Bebauungsplan mindestens Festsetzungen zu enthalten zu Art und Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Flächen und zu den örtlichen Verkehrsflächen.

Nach der Bestimmung des § 1 (3) BauGB darf ein Bebauungsplan nur aufgestellt werden „soweit“ es für die städtebauliche Entwicklung und erforderlich ist. Das „Tatbestandsmerkmal“ der Erforderlichkeit gilt demnach nicht nur für den Planungsanlass, sondern auch für den Inhalt des Planes, d.h. die Art und den Umfang der zu treffenden Festsetzungen.

Vor dem Hintergrund des rechtskräftigen (qualifizierten) Bebauungsplanes 8a, sowie gemäß der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung, bildet die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (vgl. Pkt. 3) den *einzigsten Festsetzungsinhalt* des Bebauungsplanes (bzw. der Bebauungsplanänderung).

Für sonstige Festsetzungen besteht (hier) keine städtebauliche Erforderlichkeit: Vorliegend handelt sich somit um einen „einfachen Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB.

Mit Ausnahme der Art der baulichen Nutzung gelten jedoch alle sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan 8a (1975), den entsprechenden Teilbereich betreffend, sowie der Satzung zur Änderung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8a („Baugestaltungssatzung“ aus 1993) unverändert und vollumfänglich fort !

Das Grundstück ist durch die Mossauer Straße öffentlich-rechtlich erschlossen.

Ggfs. weitere Erschließungsmaßnahmen erfolgen in privater Trägerschaft; notwendige Regelungen zu den diesbezüglichen technischen und rechtlichen Aspekten können im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages festgelegt werden (vgl. auch Pkt. 4).

Zur Gewährleistung einer hinreichend umfänglichen Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorliegenden Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanänderung wurde diese nach § 13 (2) 2 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 24.10. bis 25.11.2022 durchgeführt. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 (2) 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB.

### **3 Festsetzung(en) des Bebauungsplanes**

Als maßgebliche Zielsetzung soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan sichergestellt werden, dass eine wohnbauliche Entwicklung, d.h. die Errichtung von Wohngebäuden (Mehrfamilienhäuser) möglich/ zulässig ist.



Es erfolgt (wie oben angeführt) daher lediglich eine veränderte Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, d.h. die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß der grundsätzlichen Zielsetzung (-> Wohnen), d.h. um ausdrücklich der Zielsetzung einer verbesserten Wohnraumversorgung in Erbach Rechnung zu tragen sowie gleichzeitig, um einen unverhältnismäßigen Flächenverbrauch sowie jedwede nutzungsbedingte Störwirkung auszuschließen, werden auf der Ermächtigungsgrundlage des § 1 (5) und (6) der BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke als unzulässig festgesetzt.

Zudem werden die Ausnahmen des § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen.

Damit sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

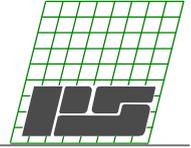
Mit den verbleibenden zulässigen Anlagen und Nutzungen sowie unter Mitberücksichtigung der vorhandenen Umgebungsbebauung ist der allgemeine Gebietscharakter eines WA gewahrt.

Nach Angabe der Wasserversorgung Erbach AÖR (Schreiben vom 27.10.2022) verläuft im Nordwesten des Flurstückes 455 die Trinkwassers-Hausanschlusszuleitung für das Anwesen Mossauer Straße 10; im Sinne der Hinweisfunktion erfolgt die Festsetzung einer „Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche“ bezüglich der bestehenden Trinkwasserleitung. Sofern nicht bestehend, ist darüber hinaus eine dingliche Sicherung sinnvoll und notwendig.

#### **4 Berücksichtigung fachgesetzlicher und fachplanerischer Belange**

##### ***Biotop- und Artenschutz***

Landschaftspflegerische Belange (Biotop- und Artenschutz) sind angesichts der gegebenen Bestandssituation und der privaten (bisher extensiven) Gartennutzung sowie dem vorhandenen rechtskräftigen Bebauungsplan nicht berührt.



### **Umweltprüfung, Eingriffsregelung**

Nach § 2 (4) BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung die landschaftspflegerischen Belange bzw. die Belange des Umweltschutzes zu beachten und im Rahmen einer Umweltprüfung abzuarbeiten. Eine Ausnahme vom Regelverfahren der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB besteht lediglich im Hinblick auf solche Planungssituationen, die vorrangig bestandssichernde, ordnende oder – wie im vorliegenden Fall - verdichtende Funktion haben.

Der Gesetzgeber geht in diesen Fällen davon aus, dass für die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung kein Bedarf besteht, da von vornherein keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Abweichung von der Grundregel der Umweltprüfung ergibt sich auch durch die Bestimmung des § 13 (3) S. 1 BauGB; demnach sind Vorschriften zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB nicht anzuwenden.

Der vorliegende Bebauungsplan bedingt (mit seinem Festsetzungsinhalt) und unter Hinweis auf das bestehende Baurecht keine Eingriffswirkungen bezüglich irgendwelcher Schutzgüter.

Zudem gelten nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Insgesamt ergibt sich für den vorliegenden Bebauungsplan kein Ausgleichsbedürfnis bzw. kein diesbezüglicher Handlungsbedarf.

### **Wasserwirtschaftliche - und -rechtliche Belange, Wasserversorgung/ Abwasserableitung**

Das Plangebiet ist als Ganzes seit Langem an die örtlichen Ver- und Entsorgungssysteme angebunden; Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Erschließung im ursächlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan sind weder erforderlich noch angedacht.

Das in Rede stehende Flurstück 455 ist direkt nicht an die Trinkwasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Erbach AöR angeschlossen; mit Schreiben vom 27.10.2022 führt die Wasserversorgung Erbach AÖR auch: „Je nach geplanter Baustruktur und eventueller Teilung des Grundstückes ist/sind durch die Bauherrschaft entsprechende Anträge auf der Grundlage der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung zur Herstellung des/der Trinkwasserhausanschlüsse zu stellen. Die Trinkwasserversorgung für die durch o.g. Bauleitplanung vorbereitete Wohnbebauung kann durch die vorhandenen Versorgungsanlagen in der Mossauer Straße sichergestellt werden.“

Der Brandschutz kann ebenfalls nur im Rahmen der vorhandenen Trinkwasserversorgungsanlagen sichergestellt werden. Ein eventuell darüber hinausgehender Löschwasserbedarf ist im Rahmen der Objektplanung durch die Bauherrschaft bereitzustellen.“



Ergänzend notwendige Erschließungsmaßnahmen liegen im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers bzw. des Bauherrn (s.o.).

Nach dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt, (Schreiben vom 09.11.2022) ist das Gebiet um den Planungsbereich an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

„Aufgrund der Größe des Gebietes ist mit keiner wesentlichen Veränderung der Kanalisation auszugehen. Die Kläranlage Michelstadt-Steinbach ist rein rechnerisch leicht überlastet. Die Überwachungswerte werden jedoch sicher eingehalten. Die Mischwasserbehandlungsanlagen in diesem Bereich (Regenüberlauf B 371) entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bis zur Erschließung des neuen Baugebietes sollte das Bauwerk entsprechend saniert werden“ (RP Darmstadt, Stellungnahme vom 09.11.2022).

Auf die Bestimmungen des Wasserrechtes zur Verwertung von Niederschlagswasser ist im Bebauungsplan explizit hingewiesen (vgl. Pkt. 5).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes „Brunnen West“, Erbach. Demgemäß ist u.a. das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers verboten

Nach dem RP Darmstadt (s.o.) liegen zudem für eine Versickerung keine guten Voraussetzungen vor; nach dem Regierungspräsidium scheint eine direkte Einleitung in ein nahes Fließgewässer möglich, da sich nur 25 m weiter nördlich das Roßbächl befindet.

Angesichts des seit langem rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8a (1975) und der hier vorliegenden Änderung (einfacher Bebauungsplan „Mossauer Straße“) als „Angebotsbebauungsbebauungsplan“ mit dem alleinigen Inhalt einer geänderten Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (WA), ist auf die konkrete Erschließungs- und Vorhabenplanung zu verweisen, im Zuge derer die Möglichkeiten der Schmutz- und Niederschlagswasserabführung geprüft und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden festgelegt werden.

### **Immissionsschutz**

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu berücksichtigen.

Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen bzw. demgemäß hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete (etc.) so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes ist im Kontext mit den im näheren



Umfeld vorhandenen Bebauung und Nutzungen sowie den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8a dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprechen.

Nach den Planungsprämisse des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse [...] zu berücksichtigen.

Mit der Funktion der Mossauer Straße (K 49) als innerörtliche Erschließungsstraße sowie als Ortsverbindungsstraße nach Ober- bzw. Unter-Mossau besteht nur eine geringe Verkehrsbelastung.

Entlang der Mossauer Straße sind weiter im Westen zudem weitere Teilbereich als Allgemeines – sowie als Reines Wohngebiet rechtskräftig festgesetzt.

Vor diesem Hintergrund (sowie auch unter allgemeinem Hinweis auf die heutigen gesetzlichen Anforderungen im Wohnungsbau (z.B. GEG) hinsichtlich z.B. Fassadendämmung und Wärmeschutzverglasung bei neu zu errichtenden Gebäuden) sind städtebauliche Konflikte nicht zu erwarten.

### **Klimaschutz, Erneuerbare Energien**

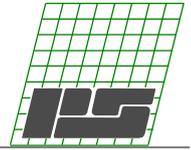
Seit der BauGB-Novelle 2004 wurde die „Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ gesondert als Ziel der Bauleitplanung im BauGB angeführt. Kommunen wurde die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Nach dem § 1 (5) BauGB sollen die Bauleitpläne „den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung“ fördern:

Gemäß § 1 (6) Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen.

Zum 01.11.2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten, das mit einem detaillierten Regelwerk jeden Gebäudeeigentümer zu einem „möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb“ verpflichtet (§ 1 (1) GEG).

Vor dem Hintergrund dessen sowie sonstiger einschlägiger fachrechtlicher Bestimmungen und, da für die wohnbauliche Entwicklung des Gebietes insgesamt ein integriertes Gesamtenergiekonzept (noch) nicht vorliegt, sind hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben im Bebauungsplan festzusetzen; es wird auf die fachrechtlichen Bestimmungen und Regelungen verwiesen.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Bebauungsplan wird nicht beeinträchtigt, eine entsprechende Nutzung wird vielmehr ausdrücklich empfohlen.



### **Sonstige Belange**

Sonstige Belange sind erkennbar nicht berührt.

Altlagerungen, Altlasten oder Altstandorte sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht bekannt; gemäß der Anregung des Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt im Bebauungsplan ein ergänzender Hinweis zur Anzeigepflicht im Falle des Auffindens von schädlichen Bodenveränderungen (s.u.).

### **5 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise:**

#### *Trinkwasserschutzgebiet*

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes (ID 437-034) „Brunnen West“, Erbach.

Die Verbote und Gebote der entsprechenden Schutzgebietsverordnung (StAnz. 4/1984 S. 221) sind umfassend zu beachten. Demgemäß ist u.a. das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers verboten.

#### *Verwertung von Oberflächenwasser*

In Ergänzung der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 8a explizit auf die eigenverbindlichen wasserrechtlichen Bestimmungen hingewiesen:

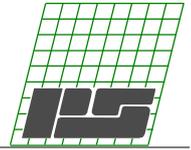
Nach dem § 55 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Nach § 37 (4) des Hessischen Wassergesetzes (WHG) soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach der Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet (s.o.) ist das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers verboten

#### *Stellplatzverordnung:*

Die Festsetzungen des hier vorliegenden Bebauungsplanes sowie die (fortgeltenden) Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 8a werden subsidiär durch die Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Kreisstadt Erbach in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden



Fassung ergänzt.

**Denkmalschutz:**

Innerhalb des Plangebietes können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Auf die Anzeige- und Sicherungsverpflichtung des § 21 DSchG wird hin-gewiesen.

**Artenschutz:**

Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei allen nachfolgenden Maßnahmen der Planumsetzung bzw. Vorhabenrealisierung. Durch den Vorhabenträger und/oder Bauherrn muss den Erfordernissen des Artenschutzes auch hier Rechnung getragen werden (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren; dies gilt auch für Vorhaben nach § 55ff HBO).

**Altflächen, Altlasten**

Der Kreisstadt Erbach sind im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes oder in unmittelbarer Nähe keine Altflächen bekannt.

**Nachsorgender Bodenschutz (Regierungspräsidium Darmstadt (09.11.2022):**

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

**Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt (01.11.2022):**

Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG



Erbach/ Odw. im Sept. / Okt. 2022  
und Januar 2023

**aufgestellt:**  
(im Auftrag)

**aufgestellt:**  
Kreisstadt Erbach

**ANLAGE:**

**Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt  
- Bebauungsplan „Mossauer Straße“  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB)  
hier: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach  
§ 13a i.V.m. §§ 13 (2) Nr. 2 u. 3 BauGB**

**Stellungnahmen im Rahmen der o.a. Beteiligungsverfahren**

(Anschreiben vom 14.10.2022, öff. Auslegung 24.10. – 25.11.2022)

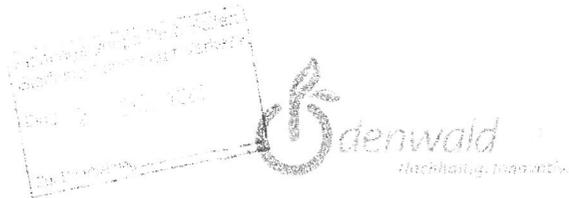
<u>ohne Hinweise und Anregungen:</u>	<u>Eing.datum</u>	<u>mit Hinweisen und Anregungen:</u>	<u>Eing.datum</u>
1. Verband Hessischer Fischer e.V.	17.10.2022	1. Kreisausschuss Odenwaldkreis	
2. Amt für Bodenmanagement Heppenheim	09.11.2022	- Untere Wasserbehörde	26.10.2022
		2. Hessen Mobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement DA	01.11.2022
		und	07.11.2022
		3. Wasserversorgung Erbach AöR	03.11.2022
		4. Regierungspräsidium Darmstadt	09.11.2022
		5. Kreisausschuss Odenwaldkreis	
		- Untere Bauaufsichtsbehörde	17.11.2022
		und	22.11.2022
		6. Kreisausschuss Odenwaldkreis	
		- V.50 Umwelt und Naturschutz	24.11.2022
		und	25.11.2022

A

## ***Beschlussempfehlungen***

***zu eingegangenen Hinweisen und Anregungen  
im Rahmen der o.a. Beteiligungsverfahren***

(Anschreiben vom 14.10.2022, öff. Auslegung 24.10. – 25.11.2022)



Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Planungsgruppe  
Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden

V.50 Umwelt und Naturschutz  
Untere Wasserbehörde

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Herbert Allmann  
Telefon: 06062 70-415  
Fax: 06062 70-174  
E-Mail direkt: h.allmann@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Haus der Energie, Helmholtzstraße 1,  
64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: <http://www.odenwaldkreis.de>

Aktenzeichen: V.50 142-020-01 / 22-494-006  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

26. Oktober 2022

**Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt  
Bebauungsplan „Mossauer Straße“  
hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen TÖB gem. § 13a i.V.m. §§ 13 (2) 3  
und 4 (2) BauGB  
Ihr Schreiben vom 14.10.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Unteren Wasserbehörde bestehen Bedenken gegen die textlichen Festsetzungen bezüglich der Verwertung bzw. Ableitung von Niederschlagswasser.

In III.1 wird auf das Trinkwasserschutzgebiet Zone III A hingewiesen, sowie auf die Beachtung der Schutzgebietsverordnung. In III.2 werden (richtigerweise) die Paragraphen der Wassergesetze bezüglich der Verwertung von Niederschlagswasser zitiert.

Laut Schutzgebietsverordnung ist jedoch das Versickern von Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen verboten. Unseren bisherigen Erfahrungen nach kennt kein Planer die Schutzgebietsverordnungen bzw. ist imstande diese fachgerecht zu interpretieren. Insofern wird er versuchen, da er der Meinung ist, der Umwelt etwas Gutes zu tun, auch Zufahrten und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Die Untere Wasserbehörde fordert daher eine Klarstellung dieser Situation, z.B. durch die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes, der die Versickerung von Niederschlagswasser aus allen Verkehrsflächen untersagt und die Ableitung des Niederschlagswassers über die öffentliche Mischwasserkanalisation fordert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Herbert Allmann  
Dipl.-Ing.

**Odenwaldkreis, Der Kreisausschuss,  
- Untere Wasserbehörde  
Stellungnahme – Eingang 26.10.2022**

### **Beschlussempfehlung:**

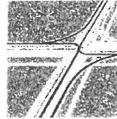
Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen:

Unter den nachrichtlichen Übernahmen (Pkte. III 1 und 2) erfolgt eine entsprechende Klarstellung; in der Begründung zum Bebauungsplan wird die rechtliche Situation ebenfalls dargelegt.

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement

Darmstadt

HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 100763, 64207 Darmstadt

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert GbR  
Breiter Weg 114  
35440 Linden - Leihgestern

Aktenzeichen 34-c-2\_BV-15.03.01-Ba\_2022-030307  
Bearbeiter/in Mohamad Taher Battikh  
Telefon (06151) 3306 3407  
Fax (06151) 3306 3450  
E-Mail mohamadtaher.battikh@mobil.hessen.de  
Datum 01. November 2022

**Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt**  
Stellungnahme – Eingang 01.11. und 07.11.2022

**Beschlussempfehlung:**

Der fachliche Hinweis wird im Bebauungsplan als solcher ergänzend angeführt.

**Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt**  
**Bebauungsplan „Mossauer Straße“**  
**hier: Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
**Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2022**

Sehr geehrter Herr Rück,

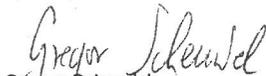
gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird derzeit als gesichert angesehen.

Folgender fachlicher Hinweis ist im weiteren Planungsverlauf allerdings unbedingt zu berücksichtigen:

- Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

*Bei angedachter Veröffentlichung dieses Schreibens widerspricht Hessen Mobil ausdrücklich der Herausgabe personenbezogener Daten.*

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

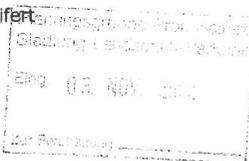
  
Gregor Scheurich

# WASSERVERSORGUNG ERBACH AÖR



Wasserversorgung Erbach AöR Neckarstraße 3 64711 Erbach

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert  
Herrn Matthias Rück  
Breiter Weg 114  
35440 Linden-Leihgestern



Zuständig: Martin La Meir  
Telefon:  
E-Mail: martin-la-meir@  
wasserversorgung-  
erbach.de

Ihre Nachricht vom: 14.10.2022  
Zeichen:

Unser Zeichen: 815-00  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

27. Oktober 2022

Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach  
-Bebauungsplan „Mossauer Straße“

Sehr geehrter Herr Rück,

1 das Grundstück „Mossauer Straße, Flur 9, Flurstück Nummer 455 ist derzeit nicht an die Trinkwasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Erbach AöR angeschlossen. Je nach geplanter Baustruktur und eventueller Teilung des Grundstückes ist/sind durch die Bauherrschaft entsprechende Anträge auf der Grundlage der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung zur Herstellung des/der Trinkwasserhausanschlüsse zu stellen. Die Trinkwasserversorgung für die durch o.g. Bauleitplanung vorbereitete Wohnbebauung kann durch die vorhandenen Versorgungsanlagen in der Mossauer Straße sichergestellt werden. Der Brandschutz kann ebenfalls nur im Rahmen der vorhandenen Trinkwasserversorgungsanlagen sichergestellt werden. Ein eventuell darüber hinaus gehender Löschwasserbedarf ist im Rahmen der Objektplanung durch die Bauherrschaft bereitzustellen. Wir regen hierzu eine entsprechende textliche Festsetzung an.

2 Auf der Ostseite des Grundstücks Nr. 455 verläuft die Hausanschluss-Zuleitung für das Anwesen Mossauer Straße 10 über das v.g. Flurstück (Lageplan mit Leitungsführung ist beigelegt). Hierzu bitten wir, diese Trasse mit der Signatur „Mit Geh,- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen-Trinkwasserversorgungsleitung-„ im der Planzeichnung nach Ziffer 15.5. der Planzeichenverordnung zu versehen.

Freundliche Grüße

  
Martin La Meir  
Vorstand Technik

Anlage: Lageplan TWL

Wasserversorgung Erbach AöR  
Stellungnahme – Eingang 03.11.2022

## Beschlussempfehlung:

zu 1: Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen und vollständig in der Begründung zum Bebauungsplan angeführt.

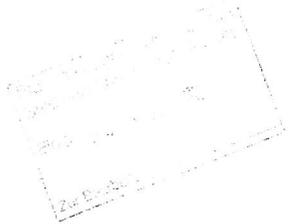
zu 2: Der Anregung wird entsprochen.

Adresse:  
Neckarstraße 3  
64711 Erbach  
Tel.: 06062 64-251  
Fax: 06062 64-286  
E-Mail: wasserversorgung@erbach.de  
Internet: www.wasserversorgung-erbach.de

Vorstand:  
Dipl.-Ing. Martin La Meir  
(Vorstand Technik)  
  
Volker Hellmann  
(Vorstand Finanzen)

Konten und Umsatzsteuer Nummer:  
UST-IdNr.: 00722602621  
Sparkasse Odenwaldkreis  
IBAN DE16 5085 1952 0000 1131 26 BIC HELADEF1ERB  
Volksbank Odenwald  
IBAN DE46 5086 3513 0004 6180 33 BIC GENODE51MIC

5



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat der Kreisstadt Erbach  
Neckarstraße 3  
64711 Erbach (Odenwald)

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.11/15-2022/1**  
 Dokument-Nr.: **2022/1427411**

Ihr Zeichen:  
 Ihre Nachricht vom: **14.10.2022**  
 Ihr Ansprechpartner: **Barbara Heß**  
 Zimmernummer: **3.048**  
 Telefon/ Fax: **06151 12 8930/ +49 611 327642285**  
 E-Mail: **barbara.hess@rpda.hessen.de**  
 Datum: **9. November 2022**

**Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt  
 Bebauungsplanentwurf „Mossauer Straße“  
 Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8a aus dem Jahr 1975 welcher nun auf einer Fläche von ca. 4.275 qm statt „Mischgebiet“ ein „Allgemeines Wohngebiet“ vorsieht, bestehen aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken.

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Umwelt Darmstadt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am westlichen Rand der Innenstadt und umfasst eine Fläche von ca. 4.300 m<sup>2</sup>. Die Fläche wurde seit Jahren nicht mehr intensiv genutzt und soll nun mit bis zu fünf Mehrfamilienwohnhäusern bebaut werden.

Zu dem o.a. Bebauungsplan nehme ich aus Sicht der Abteilung Umwelt Darmstadt wie folgt Stellung:

Oberflächengewässer

Die gesicherte Abflussregelung ist nachzuweisen. Diese liegt vor, wenn der durch die zulässige Bebauung bedingte höhere Abfluss bei Niederschlag von den vorhandenen Fließgewässern ohne Schaden für die bebauten Flächen und die Unterlieger aufgenommen und abgeleitet werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, sind zunächst intensiv alle realisierbaren dezentralen Kleinmaßnahmen und Rückhaltungen sowohl im Innen- als

auch im Außenbereich auszuschöpfen (Versickerung von Niederschlagswasser, Flächenentsiegelung, Dachbegrünungen, Rückhaltungen hinter Straßen und Wegedämmen und dgl.). Darüber hinaus sind erforderlichenfalls weitere zentrale Hochwasserrückhaltungen nachzuweisen.

Eine ausreichende Abflussregelung ist im beschriebenen Sinne wie folgt nachzuweisen bzw. zu konkretisieren:

Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinreichend berücksichtigt.

Vorsorgender Bodenschutz

Der Plangeltungsbereich ist durch die bisherige Nutzung bereits teilweise anthropogen überprägt.

Bei dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB bleibt die Pflicht, alle abwägungsrelevanten bodenschutzfachlichen Belange nach § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln und zu bewerten.

Von einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a und 10a BauGB wird abgesehen.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhau  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. – Do 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

5 Die Grundlage meiner Stellungnahme ist die Arbeitshilfe des HMUKLV „Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen“ vom Juli 2014, die mit dem HMWEVW abgestimmt wurde.

Für die noch vorzulegenden Bebauungspläne ist Folgendes zu beachten:

Das Gebiet um den Planungsbereich ist an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Aufgrund der Größe des Gebiets ist mit keiner wesentlichen Veränderung der Kanalisation auszugehen. Die Kläranlage Michelstadt-Steinbach ist rein rechnerisch leicht überlastet. Die Überwachungswerte werden jedoch sicher eingehalten. Die Mischwasserbehandlungsanlagen in diesem Bereich (Regenüberlauf R 371 entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bis zur Erschließung des neuen Baugebiets sollte das Bauwerk entsprechend saniert werden.

Gemäß § 55 (2) WHG soll Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Hier wird im Bebauungsplan nur ein Hinweis auf diesen Sachverhalt aufgenommen. Das Planungsgebiet liegt laut Geologie Viewier im Bereich des Michelstädter Graben im oberen Buntsandsteins. Im Oberbodenbereich ist mit schlecht durchlässigen Lehmen zu rechnen. Für eine Versickerung liegen somit keine guten Voraussetzungen vor. Genaueres kann über eine Bodengutachten im Rahmen des Bebauungsplanes geklärt werden. Eine direkte Einleitung in ein nahes Fließgewässer scheint möglich, da sich nur 25 Meter weiter nördlich das Roßbächl befindet. Hier muss auch die Auswirkung auf Gewässer geprüft werden. Die Art der Entwässerung sollte nicht den einzelnen Grundstückseigentümer überlassen werden, sondern im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt werden. Abweichungen vom § 55 (2) WHG sind zu begründen.

§ 37 (4) HWG gibt ferner vor, das Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden soll. Die Regenwassernutzung ist somit die Regel. Es ist somit zu prüfen, ob eine Regenwassernutzung im Rahmen des Bebauungsplanes vorgeschrieben wird. Der § 37 (4) HWG nimmt hier Bezug auf den § 10 (3) BauGB dies als Satzung im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen. Die Nutzung entlastet die Abwasseranlagen, vermeidet Überschwemmungsgefahren und schont den Wasserhaushalt. Eine Abweichung von dieser gesetzlichen Vorgabe ist zu begründen.

Darüber hinaus erhöht sich durch die zusätzliche Versiegelung im Bereich des Bebauungsplanes die Einleitung von Niederschlagswasser in das Roßbächel bzw. die nachfolgende Mümling. Die geplante Einleitung soll somit in ein Oberflächengewässer erfolgen, für das die in § 27 WHG genannten Ziele (guter ökologischer Zustand) noch erreicht worden sind. Um die Auswirkung der zusätzlichen Einleitung gemäß § 57 (1) Nr. 2 WHG beurteilen zu können, muss von Seiten der Kommune eine Betrachtung gemäß Leitfaden Immissionsbetrachtung (HMUKLV, 2012) erstellt werden. Art und Umfang der Unterlagen

ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.2 Oberflächengewässer und IV/Da 41.4 Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz abzustimmen.

6 Aus Sicht der Fachdezernate Grundwasser und Immissionsschutz bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Anmerkungen und Hinweise werden keine vorgebracht.

Für die **bergrechtliche** Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

7 Eine Zuständigkeit der **oberen Naturschutzbehörde** ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).

7

 Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: [kmr@rpda.hessen.de](mailto:kmr@rpda.hessen.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Barbara Heß

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Hinweis:**

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

***Beschlussempfehlung:***

zu 1: - wird zur Kenntnis genommen

zu 2: Die Hinweise und Ausführungen werden unter Verweis auf den rechtskräftigen Bebauungsplan (1975) sowie den Festsetzungsinhalt der vorliegenden, teilbereichsweisen Änderung des Bebauungsplanes (ausschließlich „Art der baulichen Nutzung“) zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus ist auf die konkrete Erschließungs- und Vorhabenplanung zu verweisen.

zu 3: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der angeführte Hinweis wird als solcher im Bebauungsplan ergänzt.

zu 4: Die Hinweise und Ausführungen werden unter Verweis auf den rechtskräftigen Bebauungsplan (1975) sowie den Festsetzungsinhalt der vorliegenden, teilbereichsweisen Änderung des Bebauungsplanes (ausschließlich „Art der baulichen Nutzung“) zur Kenntnis genommen.

zu 5: Die Hinweise und Ausführungen werden unter Verweis auf den rechtskräftigen Bebauungsplan (1975) sowie den Festsetzungsinhalt der vorliegenden, teilbereichsweisen Änderung des Bebauungsplanes (ausschließlich „Art der baulichen Nutzung“) zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus ist auf die konkrete Erschließungs- und Vorhabenplanung zu verweisen, im Zuge derer die Möglichkeiten der Schmutz- und Niederschlagswasserabführung geprüft und in

Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden festgelegt werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes „Brunnen West“, Erbach. Demgemäß ist u.a. das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers verboten.

zu 6: --

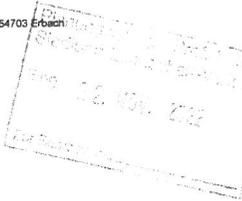
zu 7: --

zu 8: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Stadt Erbach liegend gleichsam keine Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln vor.

Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Planungsgruppe  
Prof. Dr. V. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden



IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- u. Regionalplanung,  
Denkmalschutz  
- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Sabrina Weyrauch  
Telefon: 06062-70-456  
Fax: 06062 70-423  
E-Mail direkt: baumt@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Helmholtzstraße 1, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: http://www.odenwaldkreis.de

Aktenzeichen: AS/IV20/02600/22-21  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

16.11.2022

#### Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach

hier: **Aufstellung des Bebauungsplanes "Mossauer Straße" in Erbach, Mossauer Straße 6, Gemarkung Erbach, Flur 9, Flurstück 455**

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Abteilung Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen bzw. nachfolgende Anregungen vorgebracht:

- Wir nehmen Bezug auf Punkt 1 (Veranlassung, Ziele) in welchem es heißt:

*Eine Genehmigung / Zulassung dessen ist gemäß der Bauaufsichtsbehörde beim Odenwaldkreis auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes (der ein Mischgebiet festsetzt) jedoch nicht möglich.*

<sup>1</sup> Hier möchten wir klarstellen, dass das geplante Vorhaben nicht gemäß der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht möglich ist. Der Gebietscharakter eines Mischgebiet (**gemäß § 6 BauNVO**) sieht Wohnen und gewerbliche Nutzung **gleichberechtigt nebeneinander** vor. Mit Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern würde die Wohnnutzung die gewerbliche Nutzung deutlich überwiegen. Eine Durchmischung von Wohnen und Gewerbe wäre nicht mehr gegeben und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Anzahl bebauter und unbebauter Grundstücke, vorhandene Nutzungen) auch nicht mehr möglich.

- <sup>2</sup> Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Vorbeugung eines vermeidbaren Planungsaufwandes in späteren Bauantragsverfahren und deren Prüfung, wird

.../2

empfohlen, die geltenden Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes und der Satzung, welche weiterhin zu beachten sind, mit in diesen Bebauungsplan aufzunehmen bzw. diese zu wiederholen. Sinnvoll wäre in diesem Zuge insbesondere die Darstellung der zulässigen überbaubaren Fläche.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Sabrina Weyrauch  
B.Sc.

In Durchschrift:

Magistrat der  
Stadt Erbach  
Neckarstraße 3  
64711 Erbach

Zur Kenntnisnahme.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:  
Unter [www.odenwaldkreis.de/datenschutz](http://www.odenwaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Dienstgebäude:  
Helmholtzstraße 1, 64711 Erbach

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr  
Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:  
Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603 IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03 BIC: PBNKDEFF  
Sparkasse Odenwaldkreis, Erbach, BLZ 508 619 52, Konto-Nr. 901 IBAN: DE05 5085 1952 0000 0309 01 BIC: HELADEF1ERB  
Volksbank Odenwald eG, Michelstadt, BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 90 015 IBAN: DE83 5096 3513 0000 0300 15 BIC: GENODE51MIC

10

Odenwaldkreis, Der Kreisausschuss,  
- Untere Bauaufsichtsbehörde  
Stellungnahme – Eingang 17.11. und 22.11.2022

**Beschlussempfehlung:**

- zu 1: Die angeführte Klarstellung wird zur Kenntnis genommen; die diesbezügliche Formulierung in der Begründung zum Bebauungsplan wird angepasst.
- zu 2: Gemäß der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 14.07.2022 (Aufstellungsbeschluss) soll mit der Bebauungsplanänderung ausschließlich die bislang festgesetzte Art der baulichen Nutzung (MI -> WA geändert werden; alle sonstigen Festsetzungen des bislang rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8a (aus 1975) bleiben vollständig unverändert und gelten weiter fort.  
Dies gilt auch für die der Satzung zur Änderung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8a aus dem Jahr 1993)  
Aufgrund dessen, der erheblichen Flächengröße des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8a „Gebiet zwischen Rossbacherweg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Elsbacherweg, Mossauer Straße“, der Umfänglichkeit der fortgeltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes aus 1975 und der Satzung aus 1993 (die konsequenter Weise alle auch in der vorliegenden Bebauungsplanänderung angeführt werden müssten) sowie dem in Teilen veränderten Liegenschaftskataster, beschränkt sich der Festsetzungsinhalt der vorliegenden Bebauungsplanänderung auf die geänderte Art der baulichen Nutzung.  
Im Sinne einer Hinweisfunktion für die Erschließungs- und Vorhabenplanung wird zudem lediglich die vorhandene Trink-

wasserleitung im Nordwesten des Flsts. 455 (versehentlich mit der Festsetzung „Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche“) dargestellt / festgesetzt.

Dies unter Verweis auf die originäre mit der Bebauungsplanänderung verfolgten Zielsetzung sowie der Bestimmung des § 1 (3) BauGB („Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen sobald und **soweit** es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“.)

Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Planungsgruppe  
Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden-Leihgestern

**vorab per e-mail an**  
matthias.rueck@seifert-plan.com

V.50 Umwelt und Naturschutz

Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner: Beate Leopold  
Telefon: 06062 70-277  
Fax: 06062 70-174  
E-Mail direkt: b.leopold@odenwaldkreis.de

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.50 149-050-0606  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

23. November 2022

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt**  
**Bebauungsplan „Mossauer Straße“**  
**Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2022**

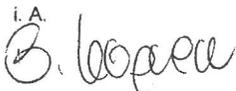
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a – Gebiet zwischen „Alter Roßbacher Weg, Hochstraße, Schöllenbergweg, Alter Eisbacher Weg, Mossauer Straße“ aus dem Jahr 1975 soll die Art der baulichen Nutzung von Mischgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet geändert werden.

Wie aus den Planungsunterlagen ersichtlich, sind keine Gründe erkennbar, die daran zweifeln lassen, dass die gemäß Ziffer 6.1 der TA-Lärm vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden von tags 55 dB(1) und nachts 40 dB(A) eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung der baulichen Nutzung für diesen Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.  
  
Beate Leopold

Dienstgebäude:  
„Haus der Energie“, Helmholtzstraße 1, 64711 Erbach

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:  
Unter [www.odewaldkreis.de/datenschutz](http://www.odewaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

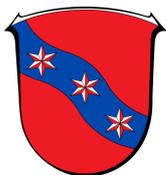
Öffnungszeiten:  
mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr  
Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:  
Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603 IBAN: DE17 5001 0060 0011 4678 03 BIC: PBNKDEFF  
Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901 IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01 BIC: HELADEF1333  
Vereinigter Volksbank Raiffeisenbank eG BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015 IBAN: DE83 5086 3513 0000 0300 15 BIC: GENODE33M1C

**Odenwaldkreis, Der Kreisausschuss,**  
**- V.50 Umwelt und Naturschutz**  
**Stellungnahme – Eingang 24.11. und 25.11.2022**

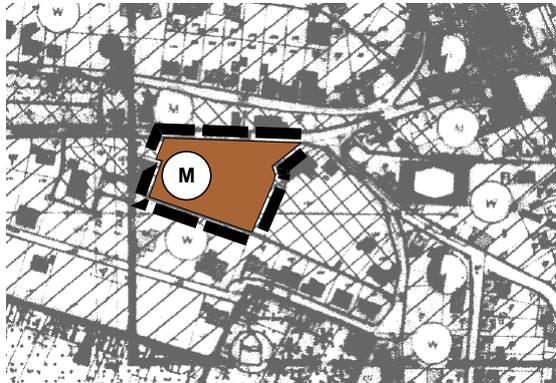
**Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

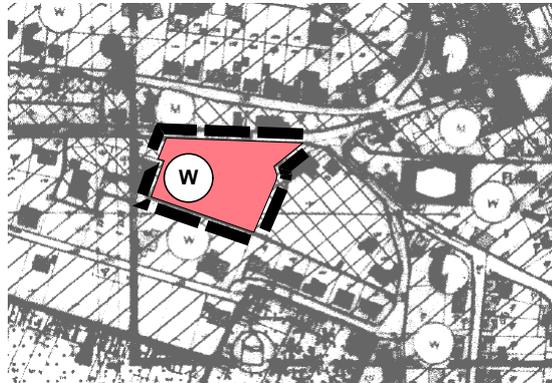


Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach,  
Kernstadt  
Anpassung des Flächennutzungsplans  
gemäß. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB

DARSTELLUNG ALT



DARSTELLUNG NEU



Gemischte Bauflächen  
(§ 1 Abs. 1, Nr. 2 BauNVO)



Geltungsbereich der  
Flächennutzungsplananpassung



Wohnbauflächen  
(§ 1 Abs. 1, Nr. 1 BauNVO)

Erläuterungen:

Für den Bereich "Mossauer Straße" in der Stadt Erbach, Kernstadt wurde ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt und zur Rechtskraft gebracht.  
Nach Abs. 2 des § 13 a BauGB wird der Flächennutzungsplan wie vorliegend angepasst.

Erbach, den \_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Dr. Traub  
Bürgermeister

Siegel

Format (in cm) DIN A4

Maßstab: ohne

Datum: 01/2023

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT  
*Regionalplanung \* Stadtplanung \* Landschaftsplanung*

Breiter Weg 114,

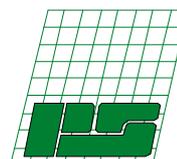
35440 Linden-Leihgestern

[www.seifert-plan.com](http://www.seifert-plan.com)

Tel.: 06403/ 9503 - 21

Fax 06403/ 9503 - 30

e-mail: [matthias.rueck@seifert-plan.de](mailto:matthias.rueck@seifert-plan.de)



# Beschlussvorlage

17.01.2023

## Drucksache VL-171/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.3 th
Fachbereich:	BuergerService und Ordnungsamt
Sachbearbeitung:	Sebastian Thern

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport	30.01.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	02.02.2023	beschließend

<b>Ausschussberatung vorgesehen</b>	Datum	Ja	Nein
Ausschuss für Städtepartnerschaften		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beschluss durch Stadtverordnetenversammlung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Einführung eines Freiwilligen Polizeidienstes in Erbach

#### **Begründung:**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 dieser Beschlussvorlage zugestimmt.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes für die aktive Bürgerbeteiligung zur Stärkung der Inneren Sicherheit (Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz - HFPG) richtet das Land einen Freiwilligen Polizeidienst bei den Polizeibehörden ein. Für den Bereich der Kreisstadt Erbach erfolgt die Einrichtung beim Polizeipräsidium Südhessen. Nach § 20 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) erhalten die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes eine Aufwandsentschädigung von sieben Euro je angefangene Stunde durch die Kommune, die mit dem Land Hessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Einsatz der Freiwilligen Polizeihelfer/innen auf ihrem Gebiet abgeschlossen hat.

Aufgabe des Freiwilligen Polizeidienstes ist es, die Polizeibehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere soll der Freiwilligen Polizeidienst in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

1. bei der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten,
2. bei der Überwachung des Straßenverkehrs,
3. beim polizeilichen Streifendienst,
4. beim polizeilichen Ermittlungsdienst,
5. bei der Sicherung und dem Schutz von Gebäuden und öffentlichen Anlagen,
6. bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten.

Nach § 8 Satz 2 des HFPG erfolgt der Einsatz der Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes im Benehmen mit der Vertragskommune.

### **Einsatzorte**

Als örtliche Schwerpunkte des Einsatzes für den Freiwilligen Polizeidienst bieten sich derzeit folgende Bereiche an: Lustgarten, Parkdeck, Innenstadtbereich: insbesondere Städtel, Hauptstraße, Werner-von-Siemens-Straße, Radweg entlang der Mümling, Sportpark, Markt- und Bierhallen, Erdbacheinschlupf und die Spielplätze. Sofern neue Erkenntnisse bei der Ordnungsbehörde oder der Polizeidirektion eingehen, können neue Bereiche dazukommen, um die Helferinnen und Helfer besonders effektiv einzusetzen.

Darüber hinaus kann der Freiwillige Polizeidienst dazu beitragen, bei zukünftigen Veranstaltungen im öffentlichen Raum, wie dem Erbacher Wiesenmarkt, des Fastnachtsumzugs, der Erbacher Schlossweihnacht und dem Odenwälder Bauernmarkt, das eingesetzte Ordnungspersonal zu unterstützen.

Der Freiwillige Polizeidienst ergänzt damit die Arbeit der Landespolizei und auch der Stadtpolizei.

### **Aufgabenstellung**

Die zusätzliche uniformierte Präsenz soll dazu führen, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger gestärkt wird. Die Streifentätigkeit ohne einen bestimmten Auftrag, ermöglicht es den Helferinnen und Helfer, persönlichen Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern aufzubauen.

Dies soll weiterhin dazu beitragen, die oft bestehende Distanz zwischen den Bürgern und der Polizei / Verwaltung abzubauen.

Die Hauptaufgabe des Freiwilligen Polizeidienstes wird sein, Vorgänge, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen, zu beobachten, zu erforschen und den zuständigen Stellen zu melden. Dabei ist es unerheblich, ob dies zur Vorbeugung von Straftaten (Aufgabe der Polizei) dient oder zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten (Stadtverwaltung / Kreisverwaltung).

Dies soll unter anderem insbesondere für die Mitteilung über illegale Müllablagerungen gelten.

Die Überwachung des Straßenverkehrs soll, wegen der ohnehin bestehenden Doppelzuständigkeit von Polizei und Ordnungsbehörde, eine untergeordnete Bedeutung bei der Aufgabenerfüllung haben.

Im Bereich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten wird in erster Linie die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern im Vordergrund stehen. Hier gilt ein besonderes Augenmerk den Delikten wie Diebstahl (Geldbeutel, Fahrräder etc.) und Sachbeschädigung. Hier können die Freiwilligen Polizeihelfer/innen die Bürger direkt ansprechen und beraten.

Im Bereich Verkehr wird sich die Aufgabe Helfer/innen in der Regel darauf beschränken, die Landes- oder Stadtpolizei bei Veranstaltungen zu unterstützen. Da die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 über die Befugnis verfügen, Zeichen und Weisungen im Straßenverkehr zu geben, sind sie eine wertvolle Hilfe, anders als eingesetztes Wachpersonal einer Sicherheitsfirma, welches diese Befugnis nicht besitzt.

### **Bewerbergewinnung**

Durch die bei den Bewerbern geforderte besondere interkulturelle Kompetenz wird man bei der Gewinnung von Mitgliedern für den Freiwilligen Polizeidienstes neue und andere Wege gehen müssen. Da man Interessenten insbesondere aus den Einsatzquartieren gewinnen möchte, soll hier auch im Vorfeld Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Kapazitäten des Quartiersmanagements vor Ort, betrieben werden. Dazu gehört auch die frühzeitige Ankündigung bei den „Runden Tischen“ der kommunalen Prävention. Die Teilnehmer/innen dieser Stadtteiltrunden sollen als Multiplikatoren gezielt Menschen ansprechen, bei denen ein entsprechendes Engagement vermutet wird. Erst wenn diese informelle Arbeit abgeschlossen ist, soll die offizielle Ausschreibung erfolgen.

### **Anforderungen an das Personal**

Neben den gesetzlichen Anforderungen nach § 3 HFGP müssen die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes für ihren Einsatz in der Kreisstadt über eine gewisse interkulturelle Kompetenz verfügen, so dass sie in ihren Einsatzgebieten auch zwischen den verschiedenen Kulturen als Lotsen vermitteln können. Darauf ist bei der Bewerberauswahl ein besonderes Augenmerk zu legen. Im Hinblick auf die steigende Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund ist auch die Mithilfe von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein wichtiger Aspekt. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn die Freiwilligen Polizeihelfer/innen auch in dem entsprechenden Bereich ihren Wohnsitz oder soziale Kontakte haben, da dies die Bindung zur Aufgabe verstärkt.

### **Ausbildung**

Nach § 4 Abs. 2 HFGP beträgt die Ausbildungszeit für die Helferinnen und Helfer im Freiwilligen Polizeidienst mindestens 50 Stunden. Die Ausbildung findet durch das Polizeipräsidium Südhessen statt. Der nächste Ausbildungsbeginn ist im Herbst 2023. In der Regel findet die Ausbildung nur einmal im Jahr statt.

### **Personalbedarf**

Der Freiwilligen Polizeidienst verrichtet aus Eigensicherungsgründen immer in Doppelstreifen den Dienst. Aus steuerlichen Gründen beträgt die monatliche Stundenzahl, die ein Helfer absolvieren kann, lediglich 25 Stunden. Um eine halbwegs bemerkbare Präsenz zu erreichen, werden schätzungsweise 8 freiwillige Polizeihelfer/innen benötigt.

### **Organisatorisches**

Die Polizeihelfer sind organisatorisch dem Polizeipräsidium Südhessen zugeordnet. Regelmäßige Einsatzbesprechungen der Polizei mit den Polizeihelfern und dem Ordnungsamt der Stadt Erbach können sicherstellen, dass konkrete Einsätze und Schwerpunkte einvernehmlich festgelegt und die Ergebnisse ausgewertet werden.

Es bietet sich an, die neuen Räumlichkeiten der Stadtpolizei als zentralen Anlaufpunkt der Polizeihelfer zu erklären. Dies bedeutet, dass die Polizeihelfer ihren Dienst dort aufnehmen und beenden.

Dazu müssen die derzeitigen räumlichen Gegebenheiten angepasst werden, sodass im hinteren Bereich jeweils ein Spind pro freiwilligen Polizeihelfer aufgestellt werden muss. Aufgrund der organisatorischen Zuordnung zum Polizeipräsidium Südhessen, werden die Kosten für die Spinde von dort getragen.

### **Kosten**

Der Freiwillige Polizeidienst ist zwar beim Polizeipräsidium angesiedelt, jedoch steht den Helferinnen eine Aufwandsentschädigung von 7 EUR pro Stunde zu. Diese ist von den Vertragskommunen zu zahlen (§ 20 DVO-HSOG).

Geplant ist die Einführung des Freiwilligen Polizeidienstes zu Beginn des Jahres 2024.

Da die von der Kommune zu entrichtende Aufwandsentschädigung auch für die Zeit der Ausbildung zu zahlen ist, fallen diese Kosten ab dem ersten Tag der Anstellung der Helfer/innen an. Bekleidung und Ausrüstung wird vom Polizeipräsidium gestellt.

Abhängig vom Beginn der Ausbildung belaufen sich die Aufwendungen der Stadt Erbach im Jahr der Einführung auf 1.400 EUR monatlich.

### **Folgekosten**

In den Folgejahren fallen für die Aufrechterhaltung des Freiwilligen Polizeidienstes Gesamtkosten in Höhe von 16.800 EUR jährlich an.

7,00 €	pro Stunde
Max. 300	Stunden im Jahr je Helfer/innen
2.100,00 €	pro Helfer/innen im Jahr
16.800,00 €	für 8 Helfer/innen pro Jahr

### **Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) Förderung durch das Land Hessen**

Im Rahmen der Interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen können Zuwendungen beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport beantragt werden.

Die Regelzuwendung eines Kooperationsverbundes von drei Kommunen beträgt 75.000 €, wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kommunen anerkannt, beträgt die Regelzuwendung 50.000 €. Die Städte Bad König, Michelstadt und Oberzent sind an der Einführung des freiwilligen Polizeidienstes interessiert. Aufgrund der Entfernung nach Oberzent gestaltet sich eine Zusammenarbeit schwierig. Das Polizeipräsidium Südhessen, hat weiterhin Zweifel, ob die Einführung aufgrund der großen Fläche und vielen Stadtteilen sinnvoll ist, da die freiwilligen Helfer/innen nur zu Fuß unterwegs sind.

### **Beschlussvorschlag:**

**Es wird beschlossen, den freiwilligen Polizeidienst in Erbach einzuführen und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land Hessen abzuschließen. Darüber hinaus soll eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Gemeinden Bad König und Michelstadt, in denen der Freiwillige Polizeidienst ebenfalls umgesetzt werden soll, angestrebt werden.**

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

### **Anlage(n):** **(1)Flyer PP Südhessen, Frewilliger Polizeidienst**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz: 25.000	Davon verausgabt: 0	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): In den Folgejahren fallen für die Aufrechterhaltung des Freiwilligen Polizeidienstes Gesamtkosten in Höhe von 16.800 EUR jährlich.		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Art der Vergabe Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

# Beschlussvorlage

12.01.2023

Drucksache VL-8/2023

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.1 wey
Fachbereich:	Gremienservice
Sachbearbeitung:	Dennis Weyrich

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	02.02.2023	beschließend

Ausschussberatung vorgesehen	Datum	Ja	Nein
Ausschuss für Städtepartnerschaften		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beschluss durch Stadtverordnetenversammlung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach

### Begründung:

In der Präsidiumssitzung der Kreisstadt Erbach vom 21.11.2022 wurde eine Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach debattiert.

Konkret soll eine Veränderung bei den Ladungsfristen und den Antragsfristen erfolgen.

Geschäftsordnung in der Fassung aus 2021	Neufassung der Geschäftsordnung ab 2023
<p><b>§ 9 (4) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach</b></p> <p>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwölf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>	<p><b>§ 9 (4) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach</b></p> <p>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens <b>sieben</b> volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>

<p><b>§ 12 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach</b></p> <p>Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen.</p> <p>Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Absatz 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p> <p>Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens vierzehn volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder/jedem Stadtverordneten vorliegen.</p>	<p><b>§ 12 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach</b></p> <p>Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen.</p> <p>Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Absatz 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p> <p>Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens <b>neun</b> volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder/jedem Stadtverordneten vorliegen.</p>
--	---

**Beschlussvorschlag:**

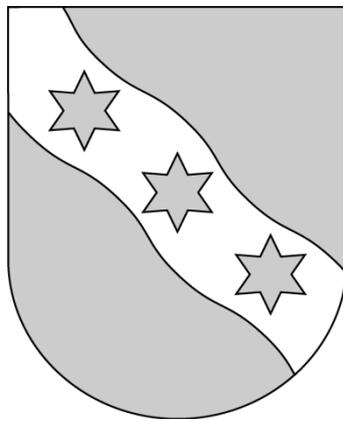
**Der Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach wird zugestimmt.**

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

**(1)Neufassung Geschäftsordnung STVV 2021**

# ***Geschäftsordnung***



## ***für die Stadtverordneten- versammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach***

vom 22. Juli 2021

# **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Erbach**

## **Inhaltsverzeichnis :**

### ***I. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung***

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 1 a Ratsinformationssystem / papierloser Sitzungsdienst /  
Verzicht auf die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

### ***II. Fraktionen***

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

### ***III. Präsidium***

- § 8 Rechte und Pflichten

### ***IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung***

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Standardtagesordnungspunkte und Priorität für die Reihenfolge  
von Tagesordnungspunkten
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

### ***V. Anträge, Anfragen***

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen nach § 50 Absatz 2 HGO
- § 16 a Mündliche Anfragen und Anregungen
- § 16 b Unterrichtung durch den Magistrat

### ***VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung***

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
- § 20 Teilnahme des Magistrats

## **VII. Gang der Verhandlung**

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 24 a Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten, sowie Mitgliedern des Magistrats

## **IX. Niederschrift**

- § 29 Niederschrift
- § 29 a Beschlussüberwachung

## **X. Ausschüsse**

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

## **XI. Ortsbeiräte**

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

## **XII. Integrationskommission**

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Vorschlagsrecht der Integrationskommission
- § 39 Rederecht in den Sitzungen

## **XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiativen
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

**XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

**XV. Schlussbestimmungen**

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 45 Arbeitsunterlagen

§ 46 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 47 Inkrafttreten

## **GESCHÄFTSORDNUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DER AUSSCHÜSSE DER KREISSTADT ERBACH**

Aufgrund der §§ 5, 60 Absatz 1, 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach durch Beschluss vom 15. Juli 2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### ***I. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung***

#### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### **§ 1 a Ratsinformationssystem / papierloser Sitzungsdienst / Verzicht auf die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung arbeiten elektronisch mithilfe des papierlosen Sitzungsdienstes. Die Einladungen, Beratungsunterlagen, Niederschriften und sonstige Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem (RIM) eingestellt.
- (2) Zur Ermöglichung eines papierlosen Sitzungsdienstes werden von der Stadt für die Dauer des Mandats personengebundene Zugänge zum digitalen Ratsinformationssystem (RIM) bereitgestellt, sowie eine E-Mailadresse nach dem Muster „vorname-nachname@erbach“ angelegt. Durch die Stadt Erbach werden mobile Endgeräte bereitgestellt. Weitere Regelungen werden in einer Teilnahmevereinbarung für den papierlosen Sitzungsdienst getroffen. Eine Nutzung privater Endgeräte wird nicht zugelassen.
- (3) Durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in kann auf die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst verzichtet werden. In diesem Fall werden Informationen ausschließlich in Schriftform übersandt. Vorlagen zu Sitzungen werden nur einmal versandt. Die Beratungsfolge ergibt sich aus der Vorlage bzw. den Einladungen der Sitzungen. Die Verzichtserklärung zur Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen wieder zurückgenommen werden.
- (4) Bei einem Versand in Schriftform gelten Unterlagen am dritten Tag nach Aufgabe bei einem Postdienstleister als zugestellt. Bei Nutzung des elektronischen Sitzungsdienstes wird eine E-Mail durch den Sitzungsdienst versandt, wenn neue Unterlagen zum Abruf bereitstehen.

## **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Absatz 2 HGO bleibt unberührt.

## **§ 3 Treupflicht**

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

# ***II. Fraktionen***

## **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jeder/Jede Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Stadtverordneten bestehen.

Jede Fraktion wählt einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/einen oder mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen und gibt sich eine Bezeichnung. Besteht eine Fraktion aus allen Stadtverordneten einer Partei oder Wählergruppe, so soll sie die im Wahlverfahren verwandte Bezeichnung mit einem dem Fraktionsstatus kennzeichnenden Zusatz tragen.

- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem

Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## ***III. Präsidium***

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Eine Vertretung durch andere Fraktionsmitglieder ist zulässig. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Das Präsidium unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Das Präsidium kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst keine bindenden Beschlüsse. Das Präsidium tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er das Präsidium während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

#### ***IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung***

##### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.

Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.

- (3) Einberufen wird mit Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Form richtet sich nach § 1 a dieser Geschäftsordnung.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwölf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

##### **§ 10 Standardtagesordnungspunkte und Priorität für die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten**

- (1) Grundsätzlich sind die Tagesordnungspunkte „Beantwortung von Anfragen der Stadtverordnetenversammlung“, „Bericht des Stadtverordnetenvorstehers“, „Bericht des Magistrats“, „Berichte der Ausschussvorsitzenden“, „Berichte aus den Verbänden“, evtl. weitere Berichtspunkte, „Aussprache zu den Berichten“ sowie die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung zu Beginn jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung aufzunehmen (Standardtagesordnungspunkte).
- (2) Anschließend haben Angelegenheiten Priorität, über die ohne Beratung abgestimmt werden kann oder bei denen keine Beratung erwartet wird. Danach werden die übrigen Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann von den Regelungen der Absätze 1 und 2 im Einzelfall abweichen. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch die Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der Sitzung durch einfachen Beschluss geändert werden (siehe § 21 dieser Geschäftsordnung).

## **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

## ***V. Anträge, Anfragen***

### **§ 12 Anträge**

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Die Integrationskommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sollen begründet sein und eine klare für den Magistrat ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Die Ausschüsse sind namentlich im Antrag zu benennen.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Absatz 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens vierzehn volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder/jedem Stadtverordneten vorliegen.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, der Integrationskommission und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, der Integrationskommission und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

### **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 15 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Absatz 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Absatz 4.

### **§ 16 Anfragen nach § 50 Absatz 2 HGO**

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche oder elektronische Anfragen i. S. v. § 50 Absatz 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.  
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihr oder ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich, möglichst in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Absatz 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Absatz 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Absatz 2 gestattet.

### **§ 16 a Mündliche Anfragen und Anregungen**

- (1) Am Ende einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung haben Stadtverordnete unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ die Möglichkeit, bis zu zwei mündliche Fragen oder Anregungen an den Magistrat zu richten.
- (2) Die Fragen oder Anregungen sollen einen Gegenstand von örtlich begrenztem Interesse betreffen. Fragen zu bereits behandelten Tagesordnungspunkten sind nicht gestattet.
- (3) Die Fragen oder Anregungen sollen möglichst, keine Wertungen enthalten, knapp und sachlich formuliert und ihrem Gegenstand nach so gehalten sein, dass die Antwort des Magistrats kurz gefasst sein kann.
- (4) Fragen, die den Anforderungen nicht entsprechen, weist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher zurück, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht erreicht werden kann.
- (5) Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung der mündlichen Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Außerdem kann aus jeder Fraktion eine weitere Zusatzfrage gestellt werden.
- (6) Ist eine Beantwortung von Fragen während der Sitzung nicht möglich, wird dies in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nachgeholt.

### **§ 16 b Unterrichtung durch den Magistrat**

- (1) Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung in jeder Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Magistrats" über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Zur Überwachung der Geschäftsführung des Magistrats werden nach § 50 Abs. 2 Satz 4, zweiter Halbsatz HGO die Ergebnisniederschriften der Magistratssitzungen an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden übermittelt.

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

### **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, Tiere mitzubringen, das Mobiltelefon in störender Weise zu benutzen oder sonstigen Tätigkeiten nachzugehen, die geeignet sind, dem Verlauf der Sitzung nicht aufmerksam zu folgen oder den Verlauf der Sitzung zu stören.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sogenanntes Live- oder Internetstreaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter [www.erbach.de](http://www.erbach.de) ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Integrationskommission.

- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20:00 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 20 Teilnahme des Magistrats**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen Stadtrat als Sprecherin oder Sprecher benennen.

## ***VII. Gang der Verhandlung***

### **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 22 Beratung**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter soll zu einem Verhandlungsgegenstand nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Stadtverordnete oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

### **§ 24 Redezeit**

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer und eines Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten; die Rededauer für die Fraktion soll 15 Minuten nicht überschreiten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

### **§ 24 a Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Müssen Stadtverordnete annehmen, wegen Widerstreit der Interessen in einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, so haben sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher mitzuteilen.

- (2) Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so hat der oder die betroffene Stadtverordnete vor Beginn der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Im Zweifels-oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Interessenwiderstreit im Sinne des § 25 Abs. 1 HGO vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### **§ 26 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 A Absatz 3 Satz 3 HGO und § 55 Absatz 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

### ***VIII. Ordnung in den Sitzungen***

#### **§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

#### **§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## ***IX. Niederschrift***

### **§ 29 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Absatz 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschriften werden spätestens 14 Tage nach dem Sitzungstermin im Sitzungsdienst freigegeben. Personen, die nicht am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, wird eine Kopie zugeleitet.
- (4) Grundsätzlich entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Beschlossene Änderungen werden stets Bestandteil der Niederschrift. Mit dem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gilt das Protokoll als genehmigt. Personen ohne Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst erhalten eine Korrektur. Ausschüsse können eine abweichende Verfahrensweise für die Protokollgenehmigung beschließen
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die entsprechende Niederschrift abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

### **§ 29 a Beschlussüberwachung**

- (1) Über jeden von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen oder zur Beratung an den zuständigen Ausschuss oder zur Prüfung an den Magistrat verwiesenen Antrag ist eine Liste über den Sachstand der Erledigung zu führen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat sind zweimal jährlich über den Stand der Fortschreibung zur Beschlusslage zu unterrichten.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 30 Aufgaben der Ausschüsse**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in komprimierter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.
- (3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden Zuständigkeitsregelung zu definieren.

### **§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Absatz 1 S. 2 und 3.

### **§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.

- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Entgegen § 9 Abs. 4 müssen bei Ausschusssitzungen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens sieben volle Kalendertage liegen.

### **§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.

Sonstige Stadtverordnete können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Absatz 2 HGO.

- (4) Die Ausschüsse hören die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

## ***XI. Ortsbeiräte***

### **§ 34 Anhörungspflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

### **§ 36 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## ***XII. Integrationskommission***

### **§ 37 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt der Integrationskommission eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrationskommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 38 Vorschlagsrecht der Integrationskommission**

Die Integrationskommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Integrationskommission. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Integrationskommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

### **§ 39 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Integrationskommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrationskommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Integrationskommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrationskommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrationskommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende der Integrationskommission oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrationskommission vorzutragen.

## **XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

### **§ 40 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Absatz 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

### **§ 41 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative**

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

## **§ 42 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ein Rederecht einräumen.

## ***XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen***

### **§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

## ***XV. Schlussbestimmungen***

### **§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 45 Arbeitsunterlagen**

Jeder bzw. jedem Stadtverordneten ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und diese Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.

Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält jede bzw. jeder Stadtverordnete unverzüglich die neue Fassung.

Bei Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst erhalten Stadtverordnete außerdem einen Zugang zum elektronischen Sitzungsdienst, eine städtische E-Mailadresse sowie ein mobiles Endgerät durch die Stadt Erbach.

#### **§ 46 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbuße bis zum Betrage von €50,00 beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbuße auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

#### **§ 47 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 7. März 2019 außer Kraft.

Erbach, 22. Juli 2021

Gez.

Antonio Marques Duarte  
Stadtverordnetenvorsteher der Kreisstadt Erbach

**Fraktionsantrag**  
**Drucksache FA-11/2022**

13.12.2022

Aktenzeichen:	1.1 wey
Antragsteller:	SPD-Fraktion

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkungen</b>
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport	30.01.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	02.02.2023	beschließend

**SPD - Fraktionsantrag: Vereinshaus Erbach**

@ANLAGEN@



Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung  
der Kreisstadt Erbach

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Antonio Marques Duarte  
Neckarstraße 3

64711 Erbach

Erbach, den 12.12.2022

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte Sie, den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion als Tischvorlage zu der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen und die Fraktionen entsprechend zu informieren.

**Antrag:**

Wir beantragen, die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Das Vereinshaus steht den Bürgern, Vereinen und Organisationen der Stadt über den 31.12.2022 hinaus unverändert zur Nutzung zur Verfügung.

**Begründung:**

Das Vereinshaus wurde 1995 den Erbacher Bürgern, Vereinen und Organisationen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Es sollte als „Dorfgemeinschaftshaus“ für die Kernstadt dienen, in der im Gegensatz zu den meisten Stadtteilen keine entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung standen.

Bei Bedarf erfolgt weitere Begründung mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Schwinn  
Fraktionsvorsitzender



# Beschlussvorlage

12.01.2023

## Drucksache VL-3/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	0.1 pt-jm
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Sachbearbeitung:	Bürgermeister Dr. Peter Traub

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	25.01.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport	30.01.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	02.02.2023	beschließend

Ausschussberatung vorgesehen	Datum	Ja	Nein
Ausschuss für Städtepartnerschaften		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beschluss durch Stadtverordnetenversammlung	02.02.23	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Nutzung des Erbacher Vereinshauses durch die Stadtverwaltung

### Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 16.01.2023 den vorliegenden Beschlussvorschlag befürwortet.

Laut Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 17. September 1992 (siehe Anlage) haben die Stadtverordneten unter Tagesordnungspunkt 3 einem mit Vertretern Erbacher Vereine erarbeiteten „Grundsatzmodell“ und einer vom damaligen Stadtbaumeister vorgelegten Entwurfsplanung zur künftigen Nutzung des Gebäudes als Vereinshaus zugestimmt. 19 Vereine hatten damals ihr Interesse am Vereinshaus bekundet. Wörtlich führt das Protokoll aus: „Planungsvorstellung findet grundsätzliche Zustimmung. Durch Vereinshaus wird Erbacher Vereinen gleiche Möglichkeiten wie in Stadtteilen geboten.“

Mittlerweile, das heißt mehr als 30 Jahre später, nutzen nur noch wenige Erbacher Vereine das Vereinshaus und dies überwiegend in nur noch sehr eingeschränktem Maße. Hier der Stand der Nutzungen durch Erbacher Vereine in der zweiten Jahreshälfte 2022:

- **Generationenhilfe Erbach (2 x pro Woche, jeweils 3 Stunden)**
- **AWO Ortsverein Erbach (donnerstags, jeweils 3 Stunden)**
- **Chorvereinigung Liedertafel (1 x pro Monat; derzeit keine Aktivitäten)**
- **Hans-von-der-Au-Gruppe (2 x pro Woche)**
- **Rommé-Club (2 x pro Woche)**
- **Mozaikverein Erbach (1 x pro Monat, jeweils für 2 Stunden)**
- **Bund der Vertriebenen (1 x pro Monat; derzeit überwiegend im Lustgarten-Café)**

- **Rentenberatung (kein Verein; freiwillige Dienstleistung montags; unterstützt durch die Stadt)**

Aufgrund neu geschaffener Stellen in der Erbacher Stadtverwaltung (Sozialarbeiterin, Digitalisierungsbeauftragter) sowie weiterer künftig noch hinzustoßender Kollegen/Kolleginnen, (Umweltbeauftragte, Integrationsbeauftragte, halbe Stelle Personalverwaltung), stehen wir vor akuten Raumproblemen. Diese werden noch verschärft durch die Tatsache, dass bereits heute zwei Mitarbeitende (Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, IT-Support) nur in eigentlich unzumutbaren Kleinräumen Platz gefunden haben.

Unsere Planung sieht in den großen Schritten daher vor, den Standesamtsbereich komplett in das 1. OG des Vereinshauses zu verlagern. Dadurch kann die Finanzabteilung in das freiwerdende 3. OG im Rathaus umziehen und die Personalverwaltung in den freiwerdenden Bereich der Finanzabteilung.

Der Bürgermeister und Mitarbeitende der Stadtverwaltung haben sich angesichts des skizzierten Raumbedarfs mit den Vorsitzenden der im Vereinshaus noch verbliebenen Vereine getroffen und die folgenden Lösungen erarbeitet:

- Der CV-UIk trifft sich künftig im DGH Lauerbach.  
(bereits umgesetzt seit im Herbst 2022)
- Die Hans-von-der-Au-Gruppe verbleibt in ihrem angestammten Raum und nimmt die übrigen der oben erwähnten Gruppierungen, die sich mit Ausnahme der AWO zeitlich nur in sehr eingeschränktem Maße treffen, bei Bedarf bei sich auf.
- Die Generationenhilfe und die Rentenberatung (Herr Uebel) teilen sich den Raum im 2. OG rechts neben dem großen Raum der Hans-von-der-Au-Gruppe.

Die Stadtverwaltung hat zugesagt, wo immer dies sinnvoll ist, für neues Mobiliar und Geschirr für die genannten Vereine zu sorgen.

Im Laufe der Zeit haben auch Fraktionen der in der Erbacher Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien begonnen, das Vereinshaus für Fraktionssitzungen zu nutzen. Dem kann abgeholfen werden, in dem sich die politischen Parteien bei Bedarf künftig im Erbacher Rathaus treffen; hierfür stehen drei ausreichend große Räume mit nutzbarem technischem Equipment (Flipcharts, Monitore) zur Verfügung.

### **Beschlussvorschlag:**

**Zur Deckung ihres wachsenden Raumbedarfs kann die Erbacher Stadtverwaltung ab dem Jahr 2023 Abteilungen in das Erbacher Vereinshaus verlagern. Für die im Vereinshaus noch verbliebenen Vereine sind alternative Treffpunktmöglichkeiten zu schaffen bzw. zusammen mit den betreffenden Vereinen räumliche Zusammenlegungen innerhalb des Hauses zu organisieren.**

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

### **Anlage(n):**

**(1) Vereinshaus, Stadtverordnetenbeschluss 17.09.1992**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt: 573	Sachkontengruppe/Investitionsnummer: I-573-0003	
Haushaltsansatz: 50.000,00 Euro	Davon verausgabt: ----	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Ansatz im Verwaltungsentwurf zum Haushalt für das Jahr 2023		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

# Fraktionsantrag

## Drucksache FA-11/2021 1. Ergänzung

20.12.2021

Aktenzeichen:	1.1 ba
Antragsteller:	Fraktion B 90/DIE GRÜNEN

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkungen</b>
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	26.01.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	03.02.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	03.03.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	15.12.2022	beschließend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	25.01.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	02.02.2023	beschließend

### **Antrag der Fraktion B 90/DIE GRÜNEN**

#### **Installation von Bewegungsmeldern im Parkdeck am Lustgarten**

@ANLAGEN@



An den Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Erbach  
Neckarstr. 3

64711 Erbach

**Christa Weyrauch**  
Fraktionsvorsitzende

**Jürgen Müller**  
stellv. Fraktionsvorsitzender

c/o Jahnstr. 14  
64711 Erbach

[fraktion-erbach@gruene-odenwald.de](mailto:fraktion-erbach@gruene-odenwald.de)

Erbach, 16.11.2021

Magistrat der Kreisstadt Erbach		
Eing.	23. Nov. 2021	

### **Bewegungsmelder im Parkdeck am Lustgarten**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN legt der Stadtverordnetenversammlung  
folgenden **Antrag** vor:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, im Parkdeck am Lustgarten werden  
im Untergeschoss Bewegungsmelder installiert.

#### **Begründung:**

Im Parkdeck am Lustgarten ist durchgängig das Licht eingeschaltet.  
Dies ist weder notwendig noch zeitgemäß.

Durch den Einbau von Bewegungsmeldern, können Energiekosten eingespart wer-  
den. Dennoch wird das Parkdeck bei Nutzung beleuchtet.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzende

**Fraktionsantrag**  
**Drucksache FA-10/2022**

01.12.2022

Aktenzeichen:	1.1 wey
Antragsteller:	Fraktion B 90/DIE GRÜNEN

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkungen</b>
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	15.12.2022	beschließend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	25.01.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	02.02.2023	beschließend

**Fraktionsantrag BÜNDNIS 90 / GRÜNE**  
**PV-Anlage auf Parkplatz; Neue Lustgartenstraße**

@ANLAGEN@

An den Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreistadt Erbach  
Neckarstr. 3

64711 Erbach

**Christa Weyrauch**  
Fraktionsvorsitzende

**Jürgen Müller**  
stellv. Fraktionsvorsitzender

c/o Jahnstr. 14  
64711 Erbach

[fraktion-erbach@gruene-odenwald.de](mailto:fraktion-erbach@gruene-odenwald.de)

Erbach, 29.11.2022

### **PV-Anlage auf Parkplatz Neue Lustgartenstraße**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN legt der Stadtverordnetenversammlung  
folgenden **Antrag** vor:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat ein Konzept zu entwickeln, mit dem Ziel auf dem Parkplatz auf dem Parkdeck am Lustgarten zur Erzeugung von Solarstrom eine Photovoltaik-Anlage zu errichten.

#### **Begründung:**

Dem Klimawandel muss begegnet werden.

Das Land Hessen hat sich zum Ziel gesetzt bis 2045 klimaneutral zu sein. Bis dahin sollen 100% des Verbrauchs an Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien wie Sonne und Wind stammen.

Mittlerweile wurde auch in Hessen die Pflicht auf (neuen) Parkplätzen Solarstrom zu erzeugen gesetzlich verankert (HEG).

Parkplätze eignen sich besonders gut zur Installation von PV-Anlagen, da sie plan sind und eine einheitliche Flächen bilden.

Derzeit kann die Fläche auf dem Parkplatz auf dem Parkdeck am Lustgarten lediglich zum Parken genutzt werden. Eine weitere Nutzung findet nicht statt. Aus diesem Grund bietet sich diese Fläche zur Nutzung einer PV-Anlage besonders gut an.

Die Installation einer PV-Anlage auf diesem Parkplatz hat zudem den Vorteil, dass – im Gegensatz zu einer Freiflächen-PV-Anlage - kein weiterer Flächenverbrauch stattfindet. Vielmehr wird eine bereits versiegelte Fläche einer weiteren Nutzung zugeführt.

Weitere Begründung erfolgt erforderlichenfalls mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'S. Wuyrauch', is written in a cursive style.

Fraktionsvorsitzende



an Stadt Erbach

2.2.2023

**Afrage zum Grundstücks- und Wohnhäuserbestand in Erbach**  
der Fraktion für Stadtentwicklung, Einbindung zugewanderter Aussiedler  
und kommunalen Austausch mit Kasachstan und Argentinien

**Anmerkung: Die Anfrage dient dazu, die Entwicklung des Wohnraum-Angebots in Erbach für die nächsten Jahre abzuschätzen.**

Wieviele bis jetzt unbebaute private Bau-Grundstücke gibt es in jeweiligen Stadtteilen von Erbach mit jeweils Gesamtfläche dieser Grundstücke pro Stadtteil?

Wie viele Baugrundstücke mit welcher (circa) Wohnfläche befinden sich zur Zeit im Bau / in Planung / in Genehmigungsverfahren nach Stadtteilen?

Wieviele im Stadteigentum befindlichen Bau-Grundstücke wurden seit 2010 pro Jahr

- a) von der Stadt selbst ohne Provision
  - b) durch Vermittler mit Provision
- angeboten und verkauft?

Wieviele bis jetzt unbebaute Bau-Grundstücke befinden sich zur Zeit im Eigentum der Stadt mit Fläche pro Stadtteil?

Wieviele Landwirtschafts-Grundstücke befinden sich zur Zeit im Eigentum der Stadt mit Fläche pro Stadtteil?

Wieviele Wohnhäuser (Ein und Mehrfamilienhäuser, nicht unter Denkmalschutz) in Erbach sind älter als 1984? Wieviel Prozent sind es von der gesamten Wohnhäuserzahl?

Vor dem Hintergrund der Einschränkungen zur Erwärmenutzung in Trinkwasserschutzgebieten im Zusammenhang mit nach den neuen EU-Richtlinien geforderten Heizungsumstellungen auf nicht fossile Energieträger - wieviele Wohnhäuser älter als 1984 befinden sich in Erbach in Trinkwasserschutzgebieten?

(Hintergrund dieser Frage ist, dass normale Luftwärmepumpen in älteren Häusern wenig nutzen, so dass betroffenen Häusern oft nur Erdwärme als neuer Energieträger verbleibt, was aber durch Trinkwasserschutzgebiete wiederum mit Einschränkungen verbunden ist)

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wagner, Fraktionsvorsitzender